

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1995

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten Vom 25. Oktober 1994	2
II. Bekanntmachungen	
Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung sowie dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	3
Berichtigung: Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg	4
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 05. Dezember 1979	9
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) vom 30. November 1979 in der Fassung vom 23. November 1994	11
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung) vom 20. November 1980 in der Fassung vom 30. April 1994	14
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzeu (Finanzsatzung) vom 27. Januar 1982 in der Fassung vom 19. November 1994	15
Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby, Kirchenkreis Angeln	15
Urkunde über eine Grenzänderung zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm	15
Besetzung des Verwaltungsgerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD	15
Personalnachrichten der Verwaltungsschule Bordesholm	16
Freigabe des Programmsystems „Dienstwohnungsverwaltung“	16
Freigabe von EDV-Programmen	16
Urkunde über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Pries und der Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Kiel-Friedrichsort sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort	16
Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten	17
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster	18
Inkrafttreten der Vereinbarung mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen	21
Anpassung der Dienstwohnungsvergütungen an das allgemein gestiegene Mietniveau	21
Pfarrstellenerrichtungen	22
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	22
III. Stellenausschreibungen	22
IV. Personalnachrichten	26
V. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1994	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten

Vom 25. Oktober 1994

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V. m. § 8 der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 08. März 1994 (GVOBl. S. 99) die folgenden technischen Ausführungsbestimmungen als Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Pastorate sind in jeder Hinsicht nach durchschnittlichen Planungsanforderungen zu entwerfen und mit normalen und gebräuchlichen Konstruktionen und durchschnittlicher technischer Ausstattung sowie durchschnittlichem Ausbau zu errichten bzw. instandzusetzen. Nach § 2, Absatz 1 der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten ist jeder Aufwand zu vermeiden. Die Wirtschaftlichkeit der Bauunterhaltung und die energiesparenden Gesichtspunkte fordern eine sorgfältige Planung und Ausführung.

(2) Im Auftrage der Bauamtsleiterkonferenz der EKD wird ein Bauhandbuch, das sich speziell mit Fragen des ökologischen Bauens im Zusammenhang mit kirchlichen Baumaßnahmen auseinandersetzt, herausgegeben werden. Bei allen Entscheidungen über Bauleistungen sollen die Ausführungen dieses Handbuches einbezogen werden.

(3) Für den finanziellen Rahmen der Ausstattung von Küchen, Sanitärräumen und Amtszimmern gelten vom Nordelbischen Kirchenamt gesondert erlassene Richtlinien.

(4) Für die Zurverfügungstellung von Pastoraten gilt die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften-NEK) vom 14. Januar 1986, GVOBl. S. 26

§ 2

Fußböden

Als Fußböden sind Hartbodenbeläge aus Linoleum oder ähnliche umweltverträgliche Beläge in neutralen Farben, Holzdielen oder Parkett auch im Amts-, Wohn- und Eßzimmer, Kunst- und Natursteine sowie Steinzeugplatten auch für Diele, Küche, Hausarbeitsraum, Bäder und Toiletten vorzusehen. Im Keller und vergleichbaren Nebenräumen ist der Zementestrich ohne Oberbelag auszuführen. Teppichböden und PVC-Beläge sind nicht zulässig.

§ 3

Wände und Decken

(1) Zur durchschnittlichen Ausführung für Wohn-, Schlafräume und Flure gehören Rauhfaserpapeten mit Anstrich oder andere Tapeten bis zum Höchstpreis entsprechend den Richtlinien für die Kosten der Ausstattung. Decken und Wänden in Nebenräumen und Decken und Oberwände in Sanitärräumen sind auf den Putzflächen zu streichen.

(2) In den Sanitärräumen sind einfarbige, weiße Wandfliesen bis maximal zur Türhöhe, in der Küche ein Fliesenschild im Bereich der Arbeitsfläche vorzusehen.

§ 4

Einbaumöbel

Zur Ausstattung gehört eine offene Garderobe im Amtsteil. Einbauschränke im Wohnbereich sind nicht zulässig.

§ 5

Küche

Zur Küche gehören Einbaumöbel mit Unter- und Oberschränken, ausreichender Arbeitsfläche, Platz und Anschlüsse für eine Geschirrspülmaschine. Ein Besenschrank ist in der Küche vorzusehen, wenn keine Besenkammer vorhanden ist. Zur Ausstattung gehören ein Herd mit 4 Platten oder Glas-Keramikplatte sowie mit Backofen in durchschnittlicher Ausführung und durchschnittlichem Preis, eine Nirosta-Spüle mit zwei Becken und Abtropffläche, ein Kühlschrank, eine Dunstabzugshaube mit Abluft über das Dach oder über die Außenwand sowie Steckdosen für Arbeitsgeräte und Arbeitsplattenbeleuchtung.

§ 6

Sanitärräume

Das Bad ist mit Einbauwanne, Wannenfüll- und Duschgarnitur an einer Stellstange mit Waschbecken ca. 60 cm breit sowie WC-Becken auszustatten. Das Duschbad erhält ein WC-Becken, eine Dusche, eine Duschgarnitur, eine Duschabtrennung, ein Waschbecken, ca. 60 cm breit. Der WC-Raum im Amtsbereich ist behindertengerecht auszuführen. Alle Waschbecken erhalten Wandspiegel, Ablage und Handtuchhalter. Vorzusehen sind ein bis zwei Außenzapfstellen, Waschmaschinen- und Wäschetrockneranschluß im Hauswirtschaftsraum oder im Keller. Alle Objekte sind in weißer Ausführung zu installieren.

§ 7

Elektroinstallation und Beleuchtung

Es sind Schalter und Steckdosen in ausreichender Zahl und mit getrennten Stromkreisen für die Funktionsbereiche Arbeiten, Wohnen, Schlafen, in Standardausführung, von innen abschaltbare Außensteckdosen, Haustürklingelanlage für Amts- und Wohnteil vorzusehen. Wechselsprechanlagen sind nur unter besonderen Umständen gestattet, insbesondere wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine erhöhte Sicherheit gefordert werden muß. In der Küche sind Decken- und Arbeitsplatzleuchten, in den Sanitärräumen Decken- und/oder Spiegelleuchten, in allen Kellerräumen Deckenleuchten vorzusehen. Außenleuchten sind nach Erfordernis einzubauen.

§ 8

Antennen

Vorzusehen ist eine Antenne für Rundfunk- und Fernsehempfang, möglichst unter Dach, oder Kabelanschluß mit zwei Steckdosen im Wohnbereich. Satellitenantennen sind nicht zulässig.

§ 9

Fernsprechanlage

Vorzusehen sind je eine Sprechstelle im Vor- und Amtszimmer, im Wohnbereich bis zu zwei Sprechstellen mit Gebührenzähler. Mobiltelefone sind nicht zugelassen.

§ 10
Heizung

Zur Ausstattung von Pastoraten gehört eine zentrale Warmwasserheizung mit Heizkörpern und mit Warmwasserbereitung in umweltfreundlicher und energiesparender Technik. Für die Öllagerung sind keine Erdtanks zulässig.

§ 11
Einbruchschutz

Fenster und Fensteraußentüren sind mit abschließbaren Griffen, Haus- und Kelleraußentüren mit versenktem Profilzylinderschloß und verstärkter Verriegelung auszuführen. Lichtschächte sind mit verriegelbaren Gitterrosten zu sichern, Rolläden und Fensterläden können in besonderen Fällen eingebaut werden. Für die Außenbeleuchtung sind Infrarot-Schalter zugelassen.

§ 12
Ausnahmen

Von der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten und dieser Verwaltungsordnung abweichende Ausführungen oder Ausstattungen sind mit Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Wohnungsgebers zugelassen, wenn die Kosten für den Erwerb, den Einbau und den schadlosen Ausbau bei Wohnungswechsel von dem Dienstwohnungsinhaber

bzw. von der Dienstwohnungsinhaberin übernommen werden und hierfür eine schriftliche Vereinbarung geschlossen worden ist.

§ 13
Anwendungsbereich

Die Verwaltungsanordnung gilt sinngemäß für alle kircheneigenen Dienstwohnungen. Ein Anspruch des Stelleninhabers und der Stelleninhaberin auf Anpassung bestehender Pastorate und Dienstwohnungen besteht nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 673.5 – B 1 / B 1

Bekanntmachungen

Vertrag

zwischen

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vertreten durch die Kirchenleitung

sowie

dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

vertreten durch den Hilfswerkausschuß

und

dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

vertreten durch den Vorstand

wird in Angelegenheiten des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

Das durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1993 geordnete Diakonie-Hilfswerk Hamburg ist Teil der Diakonie der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg will den besonderen Herausforderungen der Großstadtsituation auf dem Feld diakonischen Handelns Rechnung tragen. Es steht mit diesem Auftrag in der Tradition des auf Anregung von Johann Hinrich Wichern gegründeten „Verein für Innere Mission in Hamburg“, des „Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission“ und des nachfolgenden „Landeskirchlichen

Amtes für Gemeindedienst“ sowie des 1981 von der Kirchenkreiskonferenz Hamburg gegründeten „Evangelisches Hilfswerk Hamburg“ der Hamburger Kirchenkreise. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg steht in der Gemeinschaft der vielfältigen Träger, die in unterschiedlicher Weise für Hamburg diakonische Dienste ausrichten und die im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission zusammengeschlossen sind. Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Diakonie Hamburgs vereinbaren die Vertragspartner:

§ 1

Übertragung der Aufgaben und Führung
des laufenden Geschäftes des Diakonie-Hilfswerks

Die im Diakonie-Hilfswerk Hamburg zusammengefaßten Aufgaben¹ werden dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. übertragen. Der Landesverband bedient sich zur Durchführung der Aufgaben seiner Geschäftsstelle. Die Wahrnehmung der Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 30.10.1993 sowie der Regelungen dieses Vertrages und schließt die rechtsgeschäftliche Vertretung ein.

§ 2

Finanzierung

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche finanziert die Durchführung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerks Hamburg im Rahmen der jährlichen Pauschalfinanzierung für die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

¹ Die einzelnen Aufgaben des Diakonie-Hilfswerks Hamburg – Stand 31.12.1994 – sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt –

§ 3

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Diakonie-Hilfswerks Hamburg erfolgt im Rahmen des und in Einheit mit dem im System der kaufmännischen Buchführung geführten Rechnungswerk des Diakonischen Werkes Hamburg. Auf eine gesonderte Bilanzierung des Diakonie-Hilfswerks Hamburg wird zur Zeit verzichtet.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens von Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg und Hilfsverkausschuß sowie hinsichtlich einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit und hinsichtlich der Zuordnung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerks und der Geschäftsführung zu überprüfen. Geschieht dieses nicht, so gilt der Vertrag unverändert weiter.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung treffen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Abwicklung.

Anlage zum Vertrag

Aufgaben des Diakonie-Hilfswerks Hamburg

Abteilung Beratung und Telefonseelsorge

- Beratungsstelle Ehe-, Lebens- und Familienberatung, Erziehungsberatung
- Telefonseelsorge

Abteilung Soziale Einzelhilfe

- Erholungsfürsorge für alte Menschen und für Mütter mit Kindern, Kostenregelungen und Verschickung
- Straffälligenhilfe: Gruppenarbeit, Einzelberatung, nachgehende Hilfe
- Hilfe für Obdachlose
 - . Beratungsstelle Bundesstraße einschl. Tagesaufenthaltsstelle
 - . soziale Kontaktstelle Wallgraben: begleitende Hilfen nach Wohnraumvermittlung
- Mitternachtsmission St. Pauli: Beratung und nachgehende Hilfen für Prostituierte
 - . Textilwerkstatt St. Pauli: Ausstiegsprojekt für Prostituierte
- Mitternachtsmission St. Georg:
 - . Café Sperrgebiet: Beratung und Betreuung von meist jugendlichen, drogenabhängigen Prostituierten
 - . Straßensozialarbeit St. Georg: nachgehende Hilfe für meist jugendliche, drogenabhängige Prostituierte
 - . Aids-Beratung St. Georg: im Projektzusammenhang mit der Hilfe für Prostituierte
 - . Übernachtungsstätte St. Georg: für meist jugendliche, drogenabhängige Prostituierte
- Frauenberatung
 - . Schwangerschaftskonfliktberatung, anerkannte Beratungsstelle

- . Bundesstiftung Mutter und Kind, neben Caritas-Verband einzige Beratungs- und Verwaltungsstelle dieser Stiftung in Hamburg
- Suchtkrankenhilfe: ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke
- Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Suchtgefahren (ELAS): Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in über 80 Abstinenzgruppen im Bereich der Hamburger Diakonie, Schulung und Fortbildung für ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer
- Aussiedlerarbeit: Betreuung und Begleitung von einzelnen, Gruppenarbeit
- Frauenhaus: Fluchtort für Frauen

Kiel, den 8. Dezember 1994

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 5142-2-WI

Berichtigung

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 aus 1994 Seite 247 ff., enthält einige Druck- und Übertragungsfehler.

Die berichtigte Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 7. Dezember 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 Alt-Hamburg - VHI / V 2

*

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg

Abschnitt A: Finanzverteilung

I. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Grundlage für die Finanzverteilung ist die Bruttozuweisung.

(2) Die Bruttozuweisung besteht aus den Zuweisungen aus Kirchensteuern, die der Kirchenkreis Alt-Hamburg nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche und des Haushalts des Kirchenkreisverbandes Hamburg zur Deckung des Finanzbedarfs seiner Kirchengemeinden und seines eigenen Finanzbedarfs erhält (Schlüsselzuweisungen). Die Bruttozuweisung kann durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode aus struk-

turellen Gründen nach Maßgabe des folgenden Absatzes angepaßt werden.

(3) Die Kirchenkreissynode kann durch Haushaltsbeschluß bestimmen, daß zum Ausgleich schwankender Schlüsselzuweisungen ein bestimmter Betrag oder eine bestimmte Grenze überschreitende Schlüsselzuweisungen in eine Rücklage „Strukturausgleich“ (§29) eingestellt werden. Ferner kann aus dieser Rücklage durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode die Bruttozuweisung ergänzt werden.

(4) Ist eine Rücklage „Strukturausgleich“ gebildet, so ist ein durch Haushaltsbeschluß festzusetzender Anteil für die Stützung diakonischer Arbeit zweckgebunden vorzusehen.

§ 2

(1) Für die Pfarrbesoldung einschließlich Versorgung ist jährlich ein Anteil von 25 bis 30% der Bruttozuweisung im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Errichtung und Bewirtschaftung von Pfarrstellen hat so zu erfolgen, daß sich die Kosten in dem gesteckten Rahmen halten. Die Abrechnung erfolgt mit der Rücklage „Pfarrbesoldungsfonds“.

(2) Wird der Anteil von 25% der Bruttozuweisungen für Pfarrbesoldung in einem Haushaltsjahr unterschritten, so ist die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Pfarrbesoldung und den 25% der Bruttozuweisungen zweckgebunden in die Rücklage „Pfarrbesoldungsfonds“ einzustellen.

(3) Lassen sich in einem Haushaltsjahr die Kosten der Pfarrbesoldung durch Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht so begrenzen, daß sie 30% der Bruttozuweisungen nicht überschreiten, sind die Mehrkosten gegenüber 30% der Bruttozuweisungen der Rücklage „Pfarrbesoldungsfonds“ zu entnehmen.

§ 3

(1) 8% der Bruttozuweisungen sind zweckgebunden für die Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis Alt-Hamburg.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Mitteln ist für die Verteilung an die Träger der Kindertagesstätten durch Haushaltsbeschluß ein Teil von mindestens 70% für eine Pauschalzuweisung je genehmigten Platz bzw. Gruppe (differenziert nach Art und Umfang des jeweiligen Betreuungsangebotes) vorzusehen, der übrige Teil ist in einen Ausgleichsfonds einzustellen, durch den die unterschiedlichen Lasten der Träger von Kindertagesstätten ausgeglichen oder abgemildert werden sollen.

(3) Für die Einrichtungen von Gemeinden auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein können abweichende Pauschalsätze festgesetzt werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, für Grundsätze und Verfahren der Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds nach Anhörung des Finanzausschusses Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

5% der Bruttozuweisung sind zweckgebunden für die Zuschussung gemeindlicher Bauvorhaben. Die Verteilung und Bewirtschaftung dieser Mittel richtet sich nach den §§ 11, 12 dieser Satzung.

§ 5

(1) 20% der Bruttozuweisungen erhält der Kirchenkreis zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben sowie für diejenigen Kosten, die ihm durch Übernahme von den Gemeinden oblie-

genden Verwaltungsaufgaben (Auftragsverwaltung für Gemeinden) entstehen, einschließlich der hierfür notwendigen Sach- und Personalkosten der Verwaltungsstellen. Den Gemeinden von Dritten zweckgebunden zufließende Erstattungen für Verwaltungsaufgaben im Bereich refinanzierter diakonischer Arbeit sind jedoch an den Kirchenkreis zu erstatten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand ist berechtigt, Grundsätze zu erlassen, nach denen für besondere Dienstleistungen des Kirchenkreises für die Gemeinden eine Kostenerstattung zu leisten ist. Dem Kirchenkreis für Tätigkeiten für die Gemeinden entstehende bare Auslagen sind ihm von den Gemeinden zu erstatten.

§ 6

(1) Die nicht nach den §§ 2 – 5 für bestimmte Zwecke vorgesehenen Mittel der Bruttozuweisung, nichtverbrauchte Mittel der Personalkostenumlage aus dem vorletzten Haushaltsjahr (§ 26 Abs. 3) sowie die den Gemeinden zustehenden Zinsen aus Rücklagen gem. § 30 Abs. 3 stehen den Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.

(2) Weitere insbesondere zweckgebundene Einnahmen können durch Haushaltsbeschluß den Mitteln nach Absatz 1 hinzugerechnet werden.

(3) Mehr- oder Mindereinnahmen werden dabei im Rahmen der Abrechnung dem Allgemeinen Härtefonds (§ 9 Abs. 4) zugeführt oder entnommen.

§ 7

Jede Gemeinde erhält eine Grundbedarfszuweisung. Sie errechnet sich aus den nach Maßgabe des § 24 gebildeten Umlagekosten für eine 0,5 Stelle der Vergütungsgruppe KAT VIb je Gemeinde und einer Stelle der Vergütungsgruppe KAT Vc für jede Predigtstätte. Die Gemeinden sind in der Verwendung dieser Mittel frei.

§ 8

(1) Ferner erhält jede Gemeinde für jede Predigtstätte eine Baupauschale für deren Instandhaltung.

(2) Die Höhe der Baupauschale ergibt sich aus der Multiplikation des Gebäudefeuerkassenwertes der jeweiligen Predigtstätte mit einem durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzten Schlüsselbetrag, wobei ein jährlich zu beschließender Mindestbetrag nicht unterschritten wird.

(3) Die Baupauschale ist zweckgebunden. Nichtverbrauchte Mittel sind in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen.

§ 9

(1) Die gem. § 6 den Gemeinden zustehenden Mittel abzüglich der gem. §§ 7, 8 für den Grundbedarf zugewiesenen Mittel (Verteilmittel) sind für die Arbeit in den Gemeinden bestimmt. Sie werden nach den folgenden Absätzen an die Gemeinden verteilt. Nichtverteilte Restmittel nach dieser Vorschrift sind den gem. Absatz 5 zu verteilenden Mitteln hinzuzurechnen.

(2) 8% der Verteilmittel werden den Hauptkirchen als besondere Ergänzungszuweisung für die gemeindeübergreifende Hauptkirchenarbeit zugewiesen. Die interne Verteilung ist vom Gemeinschaftswerk der Hauptkirchen zu regeln.

(3) Bis zu 15% der Verteilmittel sind nach Maßgabe der §§ 13 – 15 als besondere Ergänzungszuweisungen für besondere Arbeit der Gemeinden, insbesondere solche von übergemeindlicher Wirkung und Bedeutung, vorzusehen.

(4) Ein durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode jeweils festzusetzender Anteil der Verteilmittel ist zum Ausgleich besonderer, nicht beherrschbarer und beeinflussbarer Belastungen für die Gemeinden vorzusehen (allgemeiner Härtefonds). Die Verteilung dieser Mittel richtet sich nach den §§ 16 – 19.

(5) Die übrigen Verteilmittel werden für die allgemeine Arbeit der Gemeinden im Verhältnis der Meßzahlen verteilt. Die Festsetzung der Meßzahl richtet sich nach §§ 20, 21.

§ 10

Bei den in diesem Kapitel vorgesehenen Anteilen der Zuweisungen für bestimmte Zwecke kann in begründeten Fällen durch Haushaltsbeschluß um 2 Prozentpunkte nach oben und nach unten von den Vorschriften dieser Satzung abgewichen werden.

II. Kapitel: Bezuschussung gemeindlicher Bauvorhaben

§ 11

(1) Im Rahmen der Zuweisungen gem. § 4 können den Gemeinden auf Antrag für größere Bauvorhaben einschl. Orgelbauvorhaben unter Berücksichtigung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zweckgebundene Zuweisungen gewährt werden.

(2) Die Bemessung der Zuweisung orientiert sich an einem die eigene Finanzkraft der beantragenden Gemeinde berücksichtigenden Vomhundertsatz der ermittelten Gesamtkosten der Baumaßnahme. Sie kann in jährlichen Finanzierungsraten gewährt werden. Die Zuweisungen für eine Baumaßnahme werden durch den Haushaltsplan des Kirchenkreises als Höchstbetrag auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses Richtlinien für die Bemessung der Zuschüsse zu erlassen.

§ 12

(1) Nach Abrechnung einer Baumaßnahme nicht verbrauchte Zuweisungsmittel fließen an den Kirchenkreishaushalt zurück und stehen in den Folgehaushalten zusätzlich als Mittel gem. § 4 zur Verfügung.

(2) In besonderen Fällen kann der Kirchenkreisvorstand aus nichtverbrauchten Zuweisungsmitteln während des laufenden Haushaltes Zuweisungen nach den vorgenannten Grundsätzen gewähren.

III. Kapitel: Besondere Ergänzungszuweisung

§ 13

(1) Die Besondere Ergänzungszuweisung gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung dient der Finanzierung bzw. Zuschussung besonderer Arbeit in den Gemeinden, die über den Umfang üblicher Gemeindegemeinschaft hinausgeht, Bedeutung oder Ausstrahlung über die einzelne Gemeinde hinaus hat oder aus gesamtkirchlicher Sicht förderungswürdig ist.

(2) Als besondere Arbeit im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere auch gemeinsam von mehreren Gemeinden in Ko-

operation wahrgenommene Aufgaben auf bestimmten Gebieten, die die Möglichkeiten einzelner Gemeinden übersteigen würden, sowie die Arbeit der Sondergemeinden.

§ 14

(1) Die Besondere Ergänzungszuweisung wird jeweils durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode für ein Haushaltsjahr gewährt. Im Regelfall erfolgt sie durch Festsetzung von Pauschalsätzen für bestimmte Arten der besonderen Arbeit im Haushaltsbeschluß.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Pauschalen sind die gewöhnlichen Kosten derartiger Arbeit und die Bedeutung für den Gemeindeaufbau einerseits und eine angemessene Beteiligung der Gemeinde andererseits zu berücksichtigen.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei der Arbeit der Sondergemeinden und bei besonders herausragender Arbeit einzelner Gemeinden kann auch eine individuelle Einzelzuweisung durch Haushaltsbeschluß erfolgen.

§ 15

Eine Besondere Ergänzungszuweisung nach den §§ 13, 14 ist insbesondere für folgende Arbeit der Gemeinden vorzusehen:

- a) Kirchenmusik mit ganzer A-Stelle mit Wirkung und Öffnung über die einzelne Gemeinde hinaus sowie Kirchenmusik auf ganzer B-Stelle mit Wirkung und Öffnung über die einzelne Gemeinde hinaus und bei Kooperation zweier oder mehrerer Gemeinden im Rahmen der Kirchenmusik,
- b) Gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen als Angebot über die Gemeindegrenzen hinaus oder in Kooperation mit anderen Gemeinden,
- c) Besondere Arbeit in sozialen Brennpunkten,
- d) Jugendsozialarbeit,
- e) Diakonische Arbeit, die nicht aus öffentlichen Mitteln refinanziert wird.

IV. Kapitel: Allgemeiner Härtefonds

§ 16

(1) Mittel aus dem Allgemeinen Härtefonds gem. § 9 Abs. 4 können den Gemeinden auf Antrag zum Ausgleich für die Gemeinden unvorhersehbarer und nicht beeinflussbarer außerordentlicher Belastungen gewährt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses.

§ 17

(1) Zuweisungen aus dem allgemeinen Härtefonds werden erst nach Abrechnung des Gemeindehaushalts für das Jahr gewährt, in dem der Bedarf entstanden ist.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur in Fällen zulässig, in denen eine Gemeinde wegen der außerordentlichen Belastung, die Grundlage für die Antragstellung ist, ihren eingegangenen Verpflichtungen ohne Kreditaufnahme nicht mehr nachkommen kann. In diesen Fällen können Zahlungen aus dem Allgemeinen Härtefonds entgegen Absatz 1 unter Rückforderungsvorbehalt bewilligt werden.

§ 18 Nicht verbrauchte Mittel aus dem Allgemeinen Härtefonds werden in den Haushalt des Folgejahres zweckgebunden übertragen. Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Finanzausschusses beschließen, die nichtverbrauchten Mittel auch zur Finanzierung anderer Ausgaben zu verwenden, soweit dadurch die Kirchengemeinden entlastet werden.

§ 19

Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses Ausführungsbestimmungen für die Verteilung der Mittel aus dem Allgemeinen Härtefonds zu erlassen.

V. Kapitel: Feststellung der Meßzahl

§ 20

(1) Die Meßzahl ist die um die Hälfte der Zahl der nicht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehörenden Einwohner im Gebiet der Kirchengemeinde erhöhte Zahl der Gemeindeglieder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Kirchengemeinde (ev. Wohnbevölkerung), aufgerundet auf ganze Zahlen.

(2) Zu- und Weggemeindungen bleiben bei der Anzahl der Gemeindeglieder unberücksichtigt.

(3) Bei der Festsetzung der Meßzahl sind die Gemeindegliederzahlen nach dem Stichtag des 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres und die Einwohnerzahlen nach den neuesten von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen.

§ 21

Die Meßzahl wird vom Kirchenkreisamt festgestellt und bekanntgegeben.

Abschnitt B: Bewirtschaftung der Mittel für Personalaufwendungen

§ 22

(1) Die Personalaufwendungen der von den Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Stellenpläne beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden vom Kirchenkreis zentral gezahlt.

(2) Der Kirchenkreis erhebt die erforderlichen Mittel von den Kirchengemeinden nach Durchschnittsbeträgen je besetzter Planstelle und je Berufsgruppe durch Umlage, die gem. § 24 festgesetzt wird. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten, Diakonie- und Sozialstationen und gemeindlichen Alten- und Pflegeheimen sowie auf anderen Planstellen mit fremdfinanziertem Anteil. Deren Bezüge werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

§ 23

Zur Sicherung der zentralen Zahlung der Bezüge bildet der Kirchenkreis eine Rücklage „Personalkosten Gemeinden“ in Höhe von 8% der durchschnittlichen Jahresaufwendungen. Diese ist durch Festsetzung der Höhe der Umlage den jährlich nach den Stellenplänen der Gemeinden zu erwartenden Entwicklung anzupassen.

§ 24

(1) Die Höhe der Umlage für jede besetzte Stelle richtet sich nach den zu zahlenden Durchschnittsbeträgen der Vergütung der jeweiligen Berufsgruppe. Hinzugerechnet wird im Bedarfsfalle ein Zuschlag zur Ergänzung der Rücklage gem. § 23.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode.

(3) Nicht verbrauchte und nicht in die Rücklage gem. § 23 einzustellende Mittel aus der Umlage sind im zweitnächsten Haushaltsjahr den für die Gemeinden bestimmten Mitteln gem. § 6 hinzuzurechnen.

§ 25

Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die Regelungen der §§ 22 – 24 entsprechend auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten zu erstrecken, wenn eine zentrale Verwaltung für Kindertagesstätten errichtet ist und gesichert ist, daß die Pflegesatzsystematik einer solchen Regelung nicht entgegen steht.

§ 26

(1) Für zum Dienst in einer Kirchengemeinde abgeordnete Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamte oder Angestellte des Kirchenkreises hat die Kirchengemeinde dem Kirchenkreis die Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten und Versorgungsumlage zu erstatten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für diese Erstattung Pauschalbeträge festsetzen. Er kann aus besonderen Gründen auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichten.

Abschnitt C: Bildung und Verwendung von Rücklagen

§ 27

Jede Kirchengemeinde bildet in ihrem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Abrechnung auszuweisen.

§ 28

Der Kirchenkreis bildet in seinem Geldvermögen Rücklagen nach Maßgabe der Vorschriften der Nordelbischen Kirche im Kirchengesetz, der Rechtsverordnung und den Ausführungsbestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die aus diesen Rücklagen erwachsenden Zinsen sind allgemeine Deckungsmittel des Haushalts und in der Abrechnung auszuweisen.

§ 29

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bilden folgende gemeinsame zweckgebundene Rücklagen:

- a) Rücklage „Personalfonds“ zur Personalentwicklungsplanung der Pfarrstellen
- b) Rücklage „Pfarrbesoldungsfonds“ zum Ausgleich von Pfarrbesoldungskosten (§ 2 Abs. 2, 3).

(2) Eine gem. § 1 Abs. 3 durch Haushaltsbeschluß gebildete Rücklage „Strukturausgleich“ ist eine gemeinsame Rücklage nach dieser Vorschrift.

(3) Weitere gemeinsame Rücklagen können gebildet werden.

(4) Die Zinsen aus diesen Rücklagen sind der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

(5) Die Bewirtschaftung dieser Rücklagen obliegt dem Kirchenkreis.

§ 30

(1) Der Kirchenkreis bildet für die Kirchengemeinden zweckgebunden eine Rücklage „Kindertagesstättenausgleich“, in die die nichtverbrauchten Haushaltsmittel aus dem jeweiligen Ausgleichsfonds gem. § 3 Abs. 2 einzustellen sind.

(2) Die Bewirtschaftung dieser Rücklage richtet sich nach § 3 Abs. 2, 4.

(3) Die Zinsen aus dieser Rücklage stehen den Gemeinden nach Maßgabe der §§ 6 ff. zu.

(4) Die vorstehenden Absätze sind auf die Rücklage „Personalkosten Gemeinden“ (§ 24) entsprechend anzuwenden.

§ 31

Der Kirchenkreis kann nach Maßgabe des § 15 HKR-V über die in den §§ 27 – 30 genannten Rücklagen hinaus Sondervermögen bilden. Die daraus entstehenden Zinsen fließen dem jeweiligen Sondervermögen zu.

Abschnitt D: Erstattung von Verwaltungskosten

§ 32 (1) Soweit der Kirchenkreis außerhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Tätigkeit für Dritte, insbesondere juristische Personen des privaten Rechts, Verwaltungsleistungen erbringt oder durch den Kirchenkreisvorstand für bestimmte Verwaltungsaufgaben gem. § 5 Abs. 2 eine Kostenerstattung angeordnet ist, sind von dem Auftraggeber der Leistungen dem Kirchenkreis die diesem entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Grundlage der Kostenerstattung sind die dem Kirchenkreis durch die Tätigkeit erwachsenden Selbstkosten.

(3) Die Absätze 1, 2 gelten auch für Tätigkeiten der gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsstellen.

(4) Die Höhe der Selbstkosten wird von der die Tätigkeit durchführenden Stelle ermittelt.

§ 33

Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, bei wiederkehrenden, typisierten Verwaltungsleistungen im Sinne des § 32 Abs. 1 auf der Grundlage der gem. § 32 Abs. 4 ermittelten durchschnittlichen Selbstkosten pauschale Entgelte für solche Leistungen festzusetzen. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von anderen Leistungen oder Nutzung von Einrichtungen des Kirchenkreises außer den in § 5 Abs. 1 genannten Verwaltungsleistungen.

§ 34

Die aus diesem Abschnitt erzielten Einnahmen sind im Haushalt auszuweisen und zur Deckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Abschnitt E: Besondere Vorschriften zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung

§ 35

(1) Der Kirchenvorstand einer Gemeinde stellt für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Kirche zum Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 28) einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf. Aufgrund dieser Satzung wegen Bedarfs in Vorjahren gezahlte Zuschüsse sind in der Abrechnung periodengerecht darzustellen.

(2) Haushaltsplan und Stellenplan sind dem Kirchenkreisamt spätestens zwei Monate nach Festsetzung der Zuweisungen durch die Kirchenkreissynode vorzulegen.

(3) Die Abrechnung des Haushalts ist unverzüglich nach der Abnahme durch den Kirchenvorstand dem Kirchenkreisamt vorzulegen.

§ 36

(1) Veräußert eine Kirchengemeinde einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise aus Mitteln der ehemaligen Hamburgischen Landeskirche oder des Kirchenkreises Althamburg erworben wurde, so fällt dem Kirchenkreis derjenige Erlösanteil zu, der dem Anteil der bei Erwerb eingesetzten Mittel entspricht.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Ausnahmen zulassen.

(3) Erlöse aus Vermietung oder Verpachtung von in Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen oder aus der Bestellung eines Erbbaurechts daran verbleiben der Gemeinde.

§ 37

Die Änderung der Zweckbestimmung eines gemeindeeigenen Gebäudes oder wesentlicher Bauteile bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 38

Beschlüsse des Kirchenvorstands betreffend die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümerin zur Belastung von Erbbaurechten Dritter an diesem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt F: Rechtsbehelfe

§ 39

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstands auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb von 2 Monaten Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Beschwerde kann darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung gegen diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder daß der Kirchenkreisvorstand bei der Entscheidung von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Abhilfeentscheidung, die binnen 2 Monaten zu erfolgen hat, eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß sollen Vertretern der betroffenen Gemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

§ 40

Im übrigen finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe entsprechend Anwendung.

**Abschnitt G:
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 41

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wird die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 13. Dezember 1986 (GVBl. 1987, 89) aufgehoben.

§ 42

(1) Die Abwicklung der Haushalte der Jahre 1994 und früher richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Anträge auf Zuschüsse aus dem Kindertagesstättenausgleichsfonds im Haushalte 1994 und deren Abrechnung richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften unabhängig vom Datum ihres Eingangs und der Bescheidung.

(3) Anträge auf Zuschuß aus dem allgemeinen Härtefonds für außergewöhnliche Belastungen im Haushaltsjahr 1993, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, aber noch nicht entschieden waren, richten sich nach den bisherigen Vorschriften, für Belastungen ab dem Haushaltsjahr 1994 nach dieser Satzung.

**Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel
vom 05. Dezember 1979 (GVOBl. der NEK 1980 Seite 29)
in der Fassung der Änderungen vom 29. September 1982
(GVOBl. der NEK 1983 Seite 36), vom 23. Januar 1985
(GVOBl. der NEK 1985 Seite 87) und vom 1. Juni 1994.**

Kiel, 8. Dezember 1994

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Kiel hat am 1. Juni 1994 umfangreiche Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel beschlossen.

Die Neufassung der Finanzsatzung ist am 8. Dezember 1994 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Kiel – VHI / V 2

**Finanzsatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Kiel hat am 1. Juni 1994 gemäß den Artikeln 6 Abs. 2, 25, 30 Abs. 1 Buchst. g) bis h) und Abs. 2, 110, 111, 112 Abs. 2 und 113 Abs. 2 der Verfassung der NEK in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes der NEK folgende Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 05.12.1979 beschlossen.

§ 1
Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Kiel aufgrund des Finanzgesetzes der NEK zufließenden Mittel und die sonstigen Einnahmen werden zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden sowie seines eigenen Bedarfs und des Bedarfs seiner Dienste, Werke und Einrichtungen unter der Berücksichtigung, für den Bereich des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2
Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden sowie des Kirchenkreises und seiner Dienste, Werke und Einrichtungen beschließt die Kirchenkreissynode im Rahmen der Haushaltsberatungen für jeweils zwei Jahre im voraus einen Vorhundertersatz, der das Verhältnis der Zuweisungen für die Kirchengemeinden einerseits und der Mittel für den Kirchenkreis und seiner Dienste, Werke und Einrichtungen andererseits festlegt.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt nach Beratung mit dem Finanzausschuß Richtlinien für die Haushaltspläne auf und kann entsprechende Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann erst nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses Beschlüsse für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung sowie für die Freigabe zur Wiederbesetzung von Stellen fassen.

(4) Für die Durchführung von Neubauten und größeren Maßnahmen zur Bausubstanzerhaltung und Instandsetzung, für die Haushaltsmittel aus Rücklagen gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. c) und d) einzuplanen sind, kann der Kirchenkreisvorstand nach Beratung mit dem Finanzausschuß einen nach Prioritäten abgestuften Bedarfs- und Zeitplan aufstellen.

§ 3
Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Grundzuweisung.

(2) Die Grundzuweisung besteht aus

- a) einem Pauschalbetrag nach der Anzahl der Gemeindeglieder
- b) einer zweckgebundenen Zuweisung zur Bauinstandhaltung der für die Gemeindeglieder genutzten und hierzu anerkannten gemeindeeigenen Gebäude nach dem jeweiligen Brandkassenwert.

(3) Die für die Kirchengemeinden anteiligen Beiträge für die Pfarrbesoldung sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und -beamten werden nachrichtlich ausgewiesen.

(4) Die für Abs. 2 Buchst. a) maßgebliche Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird gemäß § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes der NEK nach amtlichen Unterlagen zu einem Stichtag durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt und im Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode für verbindlich erklärt. Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Die Gemeindegliederzahl kann während eines Haushaltsjahres nicht geändert werden.

(5) Schließen sich Kirchengemeinden während eines Haushaltsjahres zusammen oder bilden eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde, so bleiben die Grundzuweisungen gemäß Abs. 2 für das Haushaltsjahr unverändert.

(6) Werden während eines Haushaltsjahres Grenzen von Kirchengemeinden verändert oder wird eine Kirchengemeinde neu gegründet, so kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß mit den beteiligten Kirchengemeinden Sonderregelungen treffen.

§ 4

Ergänzungs- und Sonderbedarf

(1) Soweit die Grundzuweisung einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht reicht, kann auf Antrag eine Ergänzungszuweisung gewährt werden. Die Ergänzungszuweisungen werden zeitlich begrenzt und sollen jährlich gekürzt werden.

(2) Kirchengemeinden, die besondere Aufgaben wahrnehmen oder Einrichtungen unterhalten, können neben der Grundzuweisung in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderbedarfszuweisung erhalten.

(3) Die für die Gewährung der Ergänzungs- und Sonderbedarfszuweisungen notwendigen Finanzmittel werden im Haushalt bereitgestellt. Über die Gewährung entscheidet im einzelnen der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Ergänzungs- und Sonderzuweisungen sind im Rahmen der Jahresrechnung abzurechnen. Nicht benötigte Mittel sind dem Kirchenkreis zu erstatten und werden der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 5

Haushalte der Kirchengemeinden

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand bis zum 1. März des Haushaltsjahres, die Jahresrechnungen bis zum 1. Juni des folgenden Jahres vorzulegen. Eine Übersicht über Rücklagen, Vermögen und Schulden sowie der Stellenplan sind beizufügen. Änderungen des Stellenplans bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 6

Rücklagen der Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde bildet eine Bauunterhaltungsrücklage. Ihr sind jährlich außer den in § 3 Abs. 2 Buchst. b) genannten zweckzweckgebundenen Zuweisungen eigene Mittel zuzuführen bis zum dreifachen Satz von 0,9 % der Brantkassenwerte gemäß den Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Nicht verbrauchte Bauunterhaltungsmittel sind der gemeindeeigenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Bei Erreichung des Limits gemäß Abs. 1 kann die zweckgebundene Zuweisung im Haushalt des Kirchenkreises ausgesetzt werden.

(3) Bei der Planung von Neu- und Umbauten ist eine Baurücklage einzurichten. Sie dient der Baufinanzierung und Grundstücksbeschaffung.

(4) Sonderrücklagen sind für bewegliche Wirtschaftsgüter und bei Unterhaltung besonderer Einrichtungen zu bilden und können als Sammelrücklage zusammengefaßt werden.

§ 7

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung seines eigenen Bedarfs und der zentralen und gesamtgemeindlichen Aufgaben erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1. Der Anteil wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Im Haushaltsplan des Kirchenkreises werden erfaßt und bereitgestellt:

- a) die Mittel für die zentrale Besoldung sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) die Dienstbezüge und die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes,
- c) die Mittel für die gesamtkirchlichen Aufgaben, die Dienste und Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die Sonderhaushalte des Diakonischen Werkes und der Friedhöfe des Kirchenkreises,
- d) die Mittel für das Verwaltungsamt,
- e) die Mittel zur Bildung der gemeinsamen Rücklagen gemäß § 8 und die Mittel für die Haushaltsverstärkung,
- f) die gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 vorgesehenen Zuweisungen an die Kirchengemeinden.

Die Mittel für die Unterhaltung der kirchenkreiseigenen Gebäude werden in der gemeinsamen Bauunterhaltungsrücklage gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. c) veranschlagt.

§ 8

Rücklagen

(1) Die nach § 7 Abs. 2 Buchst. e) gemeinsam für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu bildenden Rücklagen sind:

- a) Betriebsmittlrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Bauunterhaltungsrücklage,
- d) Baurücklage,
- e) Sonderfonds Mitarbeiter.

(2) Der Kirchenkreis kann weitere zweckbestimmte Rücklagen bilden. Alle Rücklagen sind im Haushalt auszuweisen.

(3) Für die gemeinsamen Rücklagen gelten die folgenden Richtlinien:

- a) Die Betriebsmittlrücklage dient der Vorfinanzierung, sie soll $\frac{1}{6}$ mindestens aber $\frac{1}{12}$ des durchschnittlichen Haushaltsvolumens des Kirchenkreises und der Gemeinden betragen und, wenn sie in Anspruch genommen wird, bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.
- b) Die Ausgleichsrücklage dient dem Ausgleich von Schwankungen und Minderungen der Haushaltseinnahmen; sie soll $\frac{1}{10}$, höchstens $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Haushaltsvolumens des Kirchenkreises der letzten drei Jahre betragen. Ihre Inanspruchnahme bedarf der Veranschlagung im Haushaltsplan. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

- c) Die Bauunterhaltungsrücklage dient der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Gemeinden, soweit diese nicht durch die eigenen Rücklagenverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 2 gedeckt sind. Ihr sind Mittel bis zu einer Höhe von dreimal 1,3 % der Brandkassenwerte zuzuführen, abzüglich der bei den Gemeinden vorhandenen Bauunterhaltungsrücklagen. Für die Bauunterhaltung der eigenen Gebäude des Kirchenkreises sind Mittel in Höhe von dreimal 1,3 % vorzuhalten und gesondert auszuweisen.
- d) Die Baurücklage soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, zusätzlich zu der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln die Körperschaften des Kirchenkreises bei den geplanten und für notwendig anerkannten Baumaßnahmen durch Zuweisungen zu unterstützen. Über die Inanspruchnahme der Baurücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Eine zumutbare Eigenbeteiligung der Körperschaften ist Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln aus der Baurücklage.
- e) Der Sonderfonds Mitarbeiter dient der Überbrückung von sozialen Härten bei strukturbedingten Maßnahmen. Die Bewilligung finanzieller Zuwendungen durch den Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung für diesen Fonds.
- (4) Die Zinsen der Rücklagen sind diesen zuzuführen; bei der Betriebsmittelrücklage und der Ausgleichsrücklage solange, bis der Höchststand erreicht wird.

§ 9

Finanzausschuß

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verfassung der NEK.
- (2) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei den nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes,
 - Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für den Kirchenkreis und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
 - Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode,
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode,
 - Beratung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten.

Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(3) Dem Finanzausschuß gehören neun Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit bilden. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes können nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. Das für die Verwaltung und den Haushalt des Kirchenkreises zuständige Mitglied des Kirchenkreisvorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt

mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(5) Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der NEK und die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 10

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß diese gegen die Satzung verstoßen oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder die Betroffenen finanziell benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Kirchengemeinde. Der Kirchenkreisvorstand hat unverzüglich die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bei den Beratungen über den Einspruch haben Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand Vertreter der Betroffenen zu hören. Der weitere Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 11

Prüfungen und Revisionen

Neben den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der NEK führt der Kirchenkreisvorstand bei den Kirchengemeinden, dem gemeinsamen Verwaltungsamt und den Diensten, Werken und Einrichtungen des Kirchenkreises Revisionen durch.

§ 12

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Geschäftsstelle und das Verwaltungsamt des Kirchenkreises stehen dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenkreisvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzsatzung erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Kirchenkreissatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherige Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 05.12.1979 (GVOBl. 1980 S. 29) und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse und Regelungen aufgehoben.

—————

**Satzung
über die Finanzverteilung im
Kirchenkreis Husum-Bredstedt
(Finanzsatzung) vom 30. November 1979
in der Fassung vom 23. November 1994**

Kiel, 9. Dezember 1994

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 23. November 1994 umfangreiche Änderungen

der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt vom 30. November 1979 (GVOBl. der NEK 1980 Seite 22 ff) in der Fassung der Änderung vom 16. Juni 1992 (GVOBl. der NEK 1992 Seite 251) beschlossen.

Die Neufassung der Satzung ist am 9. Dezember 1994 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Husum-Bredstedt – VH I / V 2

*

**Satzung
über die Finanzverteilung
im Kirchenkreis Husum-Bredstedt
(Finanzsatzung)
vom 23.11.1994**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 23.11.1994 gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 g) und h) und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes folgende Finanzsatzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung werden die dem Kirchenkreis Husum-Bredstedt nach den §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 17.01.1985 in der jeweils geltenden Fassung aus dem Kirchensteueraufkommen zufließenden Mittel (Schlüsselzuweisungen) zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und zur Bildung gemeinsamer Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Verteilmasse und Verteilungsmaßstab

1. Für die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt bilden die dem Kirchenkreis von der Nordelbischen Kirche zugewiesenen Schlüsselzuweisungen sowie im Einzelfall damit verbundene Einzelbedarfzuweisungen die Gesamtverteilmasse. Diese kann durch Beschluß der Kirchenkreissynode mit Finanzmitteln (Rücklagen) des Kirchenkreises aufgestockt werden.
2. Nach einem Vorwegabzug in Höhe des jährlichen Finanzbedarfs für die Pfarrbesoldung und -versorgung, für die Auffüllung der gemeinsamen Rücklagen und für die Bauunterhaltung wird die verbleibende Netto-Verteilmasse mit 67 % an die Kirchengemeinden und mit 33 % an den Kirchenkreis weiterverteilt. Über die Höhe des Vorwegabzuges beschließt die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Kirchenkreis.

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Einrichtungen aus dem 67 %-Anteil der Nettoverteilmasse einen

- a) Grundbetrag je Gemeindeglied. Außerdem wird Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Gemeindegliedern ein
- b) Sockelbetrag in Höhe von 10.000,- DM gewährt. Darüber hinaus wird einzelnen Kirchengemeinden in besonderen Fällen zur Strukturanpassung ein
- c) Aufstockungsbetrag bewilligt.

Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Kirchenkreis über die Höhe der unter a) bis c) genannten Beträge.

2. Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, Kollekten und Spenden, Mieten und Pachten aus Kirchenträgereien, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuwendungen verbleiben den Kirchengemeinden. Das Nettoaufkommen aus den Pfarrträgereien und dem Pfarrvermögen ist an die Pfarrbesoldungskasse des Kirchenkreises abzuführen, um den Kirchenkreis in die Lage zu versetzen, die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 2 Abs 2 als Vorwegabzug) sicherzustellen.

3. Die Kirchengemeinden, die an übergemeindlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Diakoniestationen, Bahnhofsmission, Altenbegegnungsstätten, Regionaljugend) beteiligt sind, haben sich auf die Finanzierungsmodalitäten eigenverantwortlich zu einigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist eine Finanzverteilung nach den Gemeindegliederzahlen vorzunehmen.

4. Die Kirchengemeinden haben spätestens bei der Aufstellung des Haushaltsplans alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Das gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen (unter Hinweis auf die §§ 6-8) sowie für die Errichtung und Veränderung von Planstellen.

5. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplans gedeckt werden können.

Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und für die Übernahme von Bürgschaften.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

1. Der Kirchenkreis erhält zur Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und übergemeindlichen Einrichtungen aus der Nettoverteilmasse einen Anteil in Höhe von 33 %. Die Unterverteilung dieses Betrages an die einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt jährlich im Rahmen der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode.
2. Die Mittel für die Besoldung der Pastoren/innen in den Kirchengemeinden und den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren/innen und Kirchenbeamten/innen werden durch Vorwegabzug im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.
3. Vakanzkosten werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse des Kirchenkreises gedeckt.
4. Das Nettoeinkommen aus den Pfarrkassen der Kirchengemeinden wird der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt (s. § 3 Abs. 2).
5. Eigene Einnahmen wie Zinsen, Soldatenkirchensteuern, Geschäftsführungskosten verbleiben dem Kirchenkreis.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

1. Für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:
 - a) Betriebsmittelrücklage
 - b) Ausgleichsrücklage
 - c) Arbeitsplatzsicherungsrücklage
 - d) Baurücklage.
2. Die Betriebsmittelrücklage gewährleistet die rechtzeitige Leistung der Ausgaben, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
3. Die Ausgleichsrücklage gleicht Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr aus.
4. Die Arbeitsplatzsicherungsrücklage dient der Sicherung der Arbeitsplätze in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
5. Die Baurücklage sichert im Rahmen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Gesamtplanung die Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und den Erwerb von Grundstücken.
6. Über die Inanspruchnahme von Beträgen aus der Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Arbeitsplatzsicherungsrücklage entscheidet der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses. Für die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Baurücklage ist zusätzlich die Zustimmung des Bauausschusses des Kirchenkreises erforderlich.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und mit dem Bauausschuß
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Finanzplanung wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern/innen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter/in. Der/Die Leiter/in der Kirchenkreisverwaltung und der/die Leiter/in der Finanzabteilung des Kirchenkreises nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Der Finanzausschuß wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

4. Der/Die Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Bauausschuß

1. Zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses in Bauangelegenheiten, für die Aufstellung der jährlichen Bauliste und für die Erstellung eines Bedarfs- und Zeitplans für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen wird ein Bauausschuß gebildet.
2. Der Bauausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und drei Stellvertretern/innen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Bauausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter/in. Der/Die Leiter/in der Bauabteilung des Kirchenkreises nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bauausschusses teil.
3. Der Bauausschuß wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Bauausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.
4. Der/Die Vorsitzende des Bauausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil, sofern dort Bauangelegenheiten verhandelt werden.

§ 9

Einspruchsrecht

1. Gegen eine aufgrund dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der/die Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei dem/der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses bzw. des Bauausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß, Bauausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Betroffenen zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, das Kirchenkreisamt und die Einrichtungen des Kirchenkreises haben dem Kirchenkreisvorstand, dem Finanzausschuß und dem Bauausschuß die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden von dem Kirchenkreisamt wahrgenommen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Finanzsatzung sowie entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Kirchenkreissatzung vom 28.11.1990.

Anlage

zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt /Finanzsatzung)

Trägerkirchen-gemeinde	Einrichtung	beteiligte Kirchengemeinden
Bordelum	Kindergarten	Bordelum
Bordelum	Regionaljugend	Bargum, Bordelum, Bredstedt, Langhenhorn und Ockholm
Bredstedt	Diakoniestation	Bordelum und Bredstedt
Breklum	Kindergärten in Breklum und Struckum	Breklum
Dreldorf	Kindergarten	Dreldorf
Dreldorf	Diakoniestation	Breklum, Dreldorf und Joldelund
Hattstedt	Kindergarten	Hattstedt und Olderupp
Hattstedt	Diakoniestation	Hattstedt, Olderupp und Schobüll
Hattstedt	Regionaljugend	Hattstedt, Olderupp und Schobüll
St. Marien	Diakoniestation	Husum St. Marien, Christus-Kirchengemeinde, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt (Ortsteil Dreimühlen)
St. Marien	Altenbegegnungsstätte	Husum St. Marien, Christus-Kirchengemeinde, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt (Ortsteil Dreimühlen)
St. Marien	Bahnhofsmision Husum	Husum St. Marien, Christus-Kirchengemeinde, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt (Ortsteil Dreimühlen)
Christus-Kirchengemeinde Husum	Kindergarten (Bonhoefferweg)	Husum St. Marien, Christus-Kirchengemeinde, Friedenskirche, Versöhnungskirche
Christus-Kirchengemeinde Husum	Regionaljugend	Husum St. Marien, und Christus-Kirchengemeinde Husum
Joldelund	Kindergarten	Joldelund

Trägerkirchen-gemeinde	Einrichtung	beteiligte Kirchengemeinden
Langeneß	Gemeindepflegestation	Langeneß, Oland und Gröde
Langhenhorn	Kindergarten	Bargum, Ockholm und Langhenhorn
Langhenhorn	Diakoniestation	Bargum, Ockholm und Langhenhorn
Mildstedt	Kindergarten	Mildstedt
Mildstedt	Gemeindepflegestation	Mildstedt und Simonsberg
Odenbüll/Nordstrand	Kindergarten	Odenbüll/Nordstrand
Ostenfeld	Kindergarten	Ostenfeld
Rödemis	Kindergarten	Rödemis
Schobüll	Kindergarten	Schobüll
Schwabstedt	Diakoniestation	Ostenfeld und Schwabstedt
Schwesing	Kindergärten in Schwesing und Wester-Ohrstedt	Schwesing
Schwesing	Regionaljugend	Schwesing und Viöl
Simonsberg	Kindergarten	Simonsberg
Viöl	Kindergärten in Viöl, Behrendorf und Haselund	Viöl
Schwesing	Diakoniestation	Schwesing und Viöl

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf
(Finanzsatzung)
vom 20. November 1980**

in der Fassung vom 30. April 1994

Kiel, 5. Dezember 1994

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Niendorf hat am 30. April 1994 eine Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf vom 20. November 1980 (GVOBl. der NEK 1981, Seite 13 ff) in der Fassung der Änderungen vom 30. Januar 1982 (GVOBl. der NEK 1984, Seite 159) und vom 16. November 1985 (GVOBl. der NEK 1986, Seite 66) mit Wirkung vom 30. April 1994 beschlossen.

Der Beschluß über die Änderung der Satzung ist am 25. November 1994 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Niendorf – VHI / V 2

*

§ 3 Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt:

Haushaltsüberschüsse können ganz oder teilweise bei Öko- oder Ethikfonds angelegt werden.

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzaу
(Finanzsatzung)
vom 27. Januar 1982
in der Fassung vom 19. November 1994**

Kiel, 5. Dezember 1994

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzaу hat am 19. November 1994 eine Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzaу vom 27. Januar 1982 (GVOBl. der NEK 1982 Seite 117 ff) in der Fassung der Änderungen vom 17. März 1984 (GVOBl. der NEK 1984 Seite 79) und vom 17. November 1990 (GVOBl. der NEK 1991 Seite 73) mit Wirkung vom 19. November 1994 beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist am 5. Dezember 1994 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Rantzaу – VH I/V 2

*

In § 7 Absatz 2 werden die Worte „drei Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „fünf Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ (zugleich Ersatzmitglieder).

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby,
Kirchenkreis Angeln**

Kiel, 17. November 1994

Nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 01. Juli 1980 (GVOBl. S.172) wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde Gundelsby führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz

Az.: 10 – Kirchengemeinde Gundelsby / R 2

**Urkunde
über eine Grenzänderung zwischen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kappeln und Gundelsby-Maasholm sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Angeln wird gem. Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Der zum Gebiet der Stadt Kappeln gehörende Wohnplatz Schleimünde wird von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm umgepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
Kiel, 8. Dezember 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

L.S. Görlitz

Az.: 10 Kirchengemeinde Gundelsby-Maasholm / R 2 / R II

**Besetzung des Verwaltungsgerichtes für
mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD**

Nach § 11 des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (KGMVG) vom 24.09.1994, GVOBl. Seite 219 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 06.11.1992, GVOBl. 1994 Seite 221 wurde bei der EKD das Verwaltungsgericht für mitarbeitervvertretungsrechtliche Streitigkeiten eingerichtet. Nachfolgend wird die Besetzung dieses Gerichtes bekanntgegeben:

I. Vorsitz

- Vorsitzender:
Herr Dr. Heinrich Gehring, Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Hameln
- Erster Stellvertretender Vorsitzender:
Herr Harald Schliemann, Richter am Bundesarbeitsgericht, Isernhagen
- Zweite Stellvertretende Vorsitzende:
Frau Silke Vaupel, Richterin am Arbeitsgericht, Unna

II. Beisitzerin bzw. Stellvertreter (Arbeitgeberseite)

- Beisitzerin:
Frau Susanne Bock, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Oldenburg
- Erster Stellvertreter:
Herr OKonsR Rainer Wilker, Pommersche Evang. Kirche, Greifswald
- Zweiter Stellvertreter:
Herr Ltd. KORD Frank Thielmann,
Evang. Landeskirche in Baden, Karlsruhe

III. Beisitzer bzw. Stellvertreter/in auf Vorschlag der Gesamtmitarbeitervvertretung (Arbeitnehmerseite)

- Beisitzer:
Herr Dirk Nordmann-Bromberger
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, Hamburg
- Erste Stellvertreterin:
Frau Rechtsanwältin Annette Lipp haus, Bochum

- Zweiter Stellvertreter:
Herr Rudolf Waldmann, Nürnberg

Die Geschäftsstelle des Gerichtes wird beim Kirchenamt der EKD in Hannover eingerichtet (§ 11 VGG.EKD).

Kiel, 17. November 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 1458 / R II / R 2

Personalnachrichten der Verwaltungsschule Bordesholm

8. Dezember 1994

Im Jahre 1994 haben die Prüfung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bestanden:

Ebert, Ute	Kirchenkreis Angeln
Jurytko, Nils	Kirchenkreis Schleswig
Peters, Eike Wiebke	Kirchenkreis Süderdithmarschen
Petzelt, Thomas	Kirchenkreis Harburg
Schmidberger, Sandra	Kirchenkreis Eckernförde
Thiesen, Anne	Kirchenkreis Flensburg

Die I. Verwaltungsprüfung für Angestellte (Angestelltenprüfung I) haben im Jahre 1994 abgelegt:

Herrmann, Annette	Nordelbisches Kirchenamt
Jensen, Astrid	Kirchenkreis Husum-Bredstedt
Langhein, Frauke	Frauenwerk d. NEK, Neumünster
Musfeldt, Sylvia	Kirchenkreis Pinneberg
Rekasch, Sabine	Pädagogisch-Theol.Institut Kiel
Salewski, Jörg	Kirchenkreisverband Ev.Zentrum Rissen
Schlünz, Astrid	Kirchenkreis Husum-Bredstedt
Schmidt, Eva-Maria	Nordelbisches Kirchenamt

Die Lehrgänge und Prüfungen wurden in Kooperation mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung, Verwaltungsschule Bordesholm, durchgeführt.

Kiel, 8. Dezember 1994

Az.: 3060 EF

**Freigabe des Programmsystems
„Dienstwohnungsverwaltung“**

Kiel, den 25. November 1994

Das vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin entwickelte Programmsystem „Dienstwohnungsverwaltung“ wird gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28.06.1988 (GVOBl. der NEK 1988, Seite 143 ff.) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin, Große Elbstraße 42, 22767 Hamburg, Tel.: 040/31185-0.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 0551-91 - V 2

Freigabe von EDV-Programmen

Kiel, 9. Dezember 1994

Die von der Evangelischen Darlehensgenossenschaft und von der Hamburgischen Landesbank entwickelten EDV-Programme „PC-CashService“ bzw. „IZV“, die der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den beiden Banken dienen, werden gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28.06.1988 (GVOBl. der NEK Seite 143 ff.) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dezernat R – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 0551-91 - V 2

**Urkunde
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiel-Pries und
der Ev.-Luth. Bethlehem-Kirchengemeinde
Kiel-Friedrichsort
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kiel-Pries und Bethlehem Kiel-Friedrichsort sowie

des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel wird nach Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Kiel-Pries und Bethlehem Kiel-Friedrichsort werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden Kiel-Pries und Bethlehem Kiel-Friedrichsort.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort über:

1. die Pfarrstelle Bethlehem Kiel-Friedrichsort wird erste Pfarrstelle
2. die zweite Pfarrstelle Kiel-Pries wird zweite Pfarrstelle
3. die erste Pfarrstelle Kiel-Pries wird dritte Pfarrstelle

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 35 des Wahlgesetzes.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Die Urkunde tritt zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Kiel, 01. Dezember 1994

Nordelbisches Kirchenamt

L.S. Im Auftrag
Görlitz

Az.: 10 KG Pries-Friedrichsort – R II – R 2

2. WC/Bäder

- | | | |
|---|-------------------|---------|
| a) WC mit San.-Block/Spülkasten, Sitz mit Deckel und Papierrollenhalter | DM 900,- bis DM | 1.000,- |
| b) Waschbecken mit Armaturen, Spiegel, Ablage und Handtuchhalter | DM 500,- bis DM | 600,- |
| c) Duschwanne mit Gleitbrause, Ablaufgarnitur und Wannenträger | DM 750,- bis DM | 850,- |
| d) Duschtrennung mit Seitenteil | DM 1.300,- bis DM | 1.600,- |
| e) Duschtrennung ohne Seitenteil | DM 700,- bis DM | 900,- |
| f) Badewanne mit Zu- und Ablaufarmatur und Wannenträger | DM 1.200,- bis DM | 1.350,- |

3. Fußböden

- | | | |
|--|-----------------|----------------------|
| a) Holzboden, Parkett, bzw. Holzdielen | DM 100,- bis DM | 130,-/m ² |
| b) Kunst- oder Natursteinplatten | DM 120,- bis DM | 140,-/m ² |
| c) Steinzeugplatten, Bodenfliesen | DM 110,- bis DM | 130,-/m ² |
| d) Wandfliesen | DM 90,- bis DM | 100,-/m ² |
| e) Linoleum | DM 80,- bis DM | 100,-/m ² |

4. Tapeten

- | | | |
|-------------|----|------|
| Normalrolle | DM | 15,- |
|-------------|----|------|

5. Amtszimmer

- | | | |
|--------------------------------|----|---------|
| a) Schreibtisch | DM | 1.200,- |
| b) Schreibtischstuhl | DM | 900,- |
| c) Besuchertisch mit 3 Sesseln | DM | 2.500,- |
| Teppich | DM | 800,- |

§ 2

Ermächtigung

Wenn die marktüblichen Preise erheblich von den Richtpreisen abweichen, wird das Dezernat für Bauwesen ermächtigt, die Richtlinie entsprechend anzupassen.

§ 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Bekanntmachung des Tapetenhöchstpreises gemäß § 3 der Tapetenverordnung vom 29. Januar 1986, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986, S. 44, wird hiermit aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den Dezember 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 673.5 – B I / B 1

**Richtlinie
für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten
Vom 25. Oktober 1994**

Aufgrund von Artikel 103 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Richtpreise

Für die Durchschnittlichkeit der Ausstattung gelten für Leistungen und Lieferungen folgende Netto-Richtpreise

1. Einbauküchen

- | | | |
|---|-------------------|----------|
| a) Einbauküche einschl. Herd, Kühlschrank und Dunstabzugshaube, | DM 8.000,- bis DM | 13.000,- |
| b) im einzelnen: | | |
| – Einbauherd mit Backofen, Kochmulde und Schaltfeld | DM 1.600,- bis DM | 2.000,- |
| – Einbaukühlschrank | DM 800,- bis DM | 1.000,- |
| – Dunstabzugshaube | DM 350,- bis DM | 500,- |
| – Spültischbatterie | DM 150,- bis DM | 200,- |

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat durch Beschluß vom 11.10.94 gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestand, Rechtsform, Sitz

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Neumünster.

(2) Dem Verband gehören Kirchengemeinden aus Neumünster und Umgebung an. Die jeweils gültige Liste der Verbandsgemeinden ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband nimmt folgende gemeinsame Aufgaben wahr:

1. Unterhaltung und Betrieb von Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen,
2. Unterhaltung und Betrieb von Diakonie- bzw. Sozialstationen,
3. Unterhaltung und Betrieb von Friedhöfen,
4. Unterhaltung und Betrieb einer Familienbildungsstätte,
5. Unterhaltung und Betrieb einer Altentagesstätte,
6. Unterhalt und Betrieb eines Eine-Welt-Ladens,
7. Bewirtschaftung des eigenen und des ihm anvertrauten Vermögens.

(2) Die vom Verband unterhaltenen und betriebenen Einrichtungen gemäß Absatz 1 werden

in einer Liste erfaßt, die durch Beschluß der Verbandsvertretung festgestellt wird und Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

(3) Der Verband kann die Erfüllung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise Kirchengemeinden überlassen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung.

(4) Der Verband überträgt die Verwaltung seiner Aufgaben der Verwaltung des Kirchenkreises Neumünster. Näheres dazu wird in einer Vereinbarung zwischen Kirchenkreis und Verband geregelt.

§ 3

Umlagen

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben werden auf dem Umlageweg von den Verbandsgemeinden getragen.

(2) Der Schlüssel, nach dem Umlagen erhoben werden, richtet sich nach dem Anteil der Kirchensteuerzuweisung durch den Kirchenkreis. Wird Kirchengemeinden die Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 2 Absatz 3 überlassen, ist dies bei dem Umlageverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Grundeigentum

(1) Die Nutzung und Unterhaltung der im Eigentum des Verbandes stehenden bebauten und unbebauten Grund-

stücke kann den Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen werden.

(2) Der Verband kann Verfügungen über Grundeigentum, das von einer Verbandsgemeinde genutzt und unterhalten wird, nur mit deren Zustimmung treffen.

§ 5

Organe

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus Vertretern und Vertreterinnen in dreifacher Zahl der dem Verband angehörenden Gemeinden:

1. Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte je einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis
 - a) der hauptamtlich in der Gemeinde Tätigen,
 - b) der weiteren Mitglieder.
2. Welche Kirchenvorstände aus ihrer Mitte zusätzliche Vertreter oder Vertreterinnen nach Ziffer 1 Buchstabe b) in die Verbandsvertretung wählen, wird zu Beginn einer Wahlperiode

nach dem d'Hondtschen System ermittelt. Dabei werden die im Herbst des Vorjahres ermittelten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sie nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr.

Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Die Verbandsvertretung wählt ein Mitglied in den Vorsitz sowie zwei weitere Mitglieder in den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

(4) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal im Jahrzusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder der Verbandsausschusses verlangen.

(5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gelten Artikel 118 bis 121 der NEK-Verfassung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsausschusses sowie dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende,
2. Wahl von Ausschüssen nach § 10,
3. Festsetzung der Umlagen,
4. Beschluß über den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie über die Abnahme der Jahresrechnung,
5. Beschluß über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,

6. Beschluß über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstaustattung mit Inventar sowie über die Gebäudeunterhaltung einschließlich Orgeln und Glocken,
7. Beschluß über die Aufnahme und Ablösung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,
8. Beschluß über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßem Zwecken,
9. Beschluß über die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
10. Überlassung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3,
11. Beschluß über Satzungen und Ordnungen,
12. Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

(2) Ist durch Beschlüsse zu Absatz 1 Ziffer 5 bis 7 eine Kirchengemeinde als Nutzerin eines Gebäudes oder eines Grundstücks außerhalb einer Regelung nach § 4 Absatz 1 betroffen, ist sie vorher zu hören. Das gleiche gilt für betroffene Einrichtungen.

(3) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Ziffer 9 ist die Zustimmung einer betroffenen Kirchengemeinde vorher einzuholen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten, die in Artikel 15 Absatz 2 der NEK-Verfassung benannt sind, bedürfen der Genehmigung nach Artikel 35 der NEK-Verfassung.

§ 8

Verbandsausschuß

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

(2) Dem Verbandsausschuß gehören sieben Mitglieder an:

1. ein Pastor oder eine Pastorin,
2. mindestens ein weiteres Mitglied nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a),
3. mindestens vier Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) und § 6 Absatz 1 Ziffer 2.

Für die Mitglieder des Verbandsausschusses nach Ziffer 1 und 2 bzw. nach Ziffer 3 sind jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Sie nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl die Vertretung wahr. Sie sind zugleich Ersatzmitglieder.

(3) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden bzw. seiner oder ihrer Stellvertretung nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn mindestens drei Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verbandsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gelten die Artikel 118 bis 121 der NEK-Verfassung.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband in allen Angelegenheiten, soweit

nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) In dringenden Fällen nimmt der oder die Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Seine oder ihre Entscheidungen sind dem Verbandsausschuß in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(3) Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuß durch seinen Vorsitzenden oder durch seine Vorsitzende bzw. durch die Stellvertretung sowie durch ein weiteres Mitglied als gesetzliche Vertretung des Verbandes.

(4) Der oder die Vorsitzende des Verbandsausschusses kann Zeichnungsbefugnisse auf Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kirchenkreisverwaltung übertragen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kircheniegel zu versehen.

(6) Insbesondere hat der Verbandsausschuß folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung sowie Ausführung der Beschlüsse,
2. Vorbereitung der Haushalts- und Stellenpläne des Verbandes,
3. Verfügung über die Haushaltsmittel des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Verwaltung des Vermögens des Verbandes,
5. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes,
6. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes. Der Verbandsausschuß kann Aufgaben außer zu Ziffer 1 und 2 ganz oder teilweise delegieren. Näheres regelt eine Delegationsanordnung.

(7) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse beraten den Verbandsausschuß in Sachfragen, die sich aus den Aufgaben nach § 2 ergeben. Der Verbandsausschuß kann diesen Ausschüssen besondere Befugnisse übertragen. Näheres regelt er in den Geschäftsordnungen.

(2) Ein ständiger Ausschuß und sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende werden von der Verbandsvertretung gewählt. Der Verbandsausschuß macht dafür Vorschläge. Ein ständiger Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; ein Mitglied muß dem Verbandsausschuß angehören.

(3) Für die Bau- und für die Friedhofsangelegenheiten muß jeweils ein ständiger Ausschuß gewählt werden.

§ 11

Projektausschüsse

(1) Für zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben können die Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuß Projektausschüsse bilden.

(2) Über Aufgabenstellung und Zusammensetzung entscheidet das jeweilige Organ bei der Bildung des Ausschusses.

§ 12 Antragsrecht

(1) Die Kirchenvorstände haben das Recht zu Anträgen. Auf Verlangen sind sie in der beschlußfassenden Sitzung zu hören. Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß sind verpflichtet, über Anträge der Kirchenvorstände innerhalb einer angemessenen Frist Beschlüsse zu fassen und die Kirchenvorstände zu unterrichten.

(2) Ist ein Kirchenvorstand mit einer Entscheidung des Verbandsausschusses nicht einverstanden, kann er verlangen, daß die Verbandsvertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich durch Übersenden der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Beschlüsse vorlagen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.

(2) Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Über Gegenstände, die nicht in der verabschiedeten Tagesordnung enthalten sind, kann nur beschlossen werden, wenn niemand widerspricht.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Verbandsvertretung sollen Anträge vor der Entscheidung schriftlich vorliegen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Verbandsausschuß einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschlußvorschlag zustimmt.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

(7) Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an Sitzungen der Ausschüsse nach § 10 und § 11 mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Beitritt und Austritt

(1) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Beitritt zum Verband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Eine Verbandsgemeinde kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 15 Monaten aus dem Verband ausscheiden.

(3) Bis spätestens 9 Monate vor Wirksamwerden des Austritts treffen der Verband und die austretende Gemeinde eine Vereinbarung über die Modalitäten des Austritts. Die Vereinbarung umfaßt insbesondere folgende Punkte:

1. eine Vermögensauseinandersetzung, in die gegebenenfalls die Regelungen nach § 4 einzubeziehen sind,
2. eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise die austretende Gemeinde in einer dem Austritten folgenden Übergangszeit von höchstens 3 Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Verbands beteiligt wird. Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes der austretenden Gemeinde zustande. Der Beschluß der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(4) Kommt es zu keiner Vereinbarung nach Absatz 3, so ist umgehend die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Diese ist endgültig.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Über Änderungen der Satzung einschließlich der Anlage 2 beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Aufgaben, die nicht in § 2 Absatz 1 erfaßt sind, sowie die Änderung der §§ 14 und 15 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Kirchenvorstände.

(2) Änderungen der Anlagen 1 und 2 infolge eines Beitrittes oder Austritts nach § 14 bedürfen abweichend von Absatz 1 keiner besonderen Beschlußfassung der Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuß nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Austritts die veränderte gültige Fassung der Anlagen 1 und 2 fest und veröffentlicht sie.

(3) Die Auflösung des Verbandes kann nur zum Jahresende erfolgen, wenn mindestens 15 Monate vorher alle Kirchengemeinden der Auflösung zugestimmt haben.

(4) Der Verband ist aufgelöst, wenn durch Ausscheiden anderer Gemeinden nur noch eine Verbandsgemeinde übrigbleibt.

(5) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, in die die Regelungen der Vereinbarungen nach § 4 einzubeziehen sind.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bis zur Neukonstituierung der kirchlichen Gremien gemäß den §§ 6 und 8 nach der nächsten Kirchenwahl im Dezember 1996 bleiben die bestehenden Gremien in ihrer bisherigen Zusammensetzung im Amt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Jan. 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 27.11.1980 (GVOBl. 1981, S.61), zuletzt geändert von der Verbandsvertretung am 12.9.84 (GVOBl. 1985, S. 81 ff.).

Vorstehende Satzung wurde vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 03.11.1994.

Der Verbandsausschuß
Jürgensen, Propst
Stellv. Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 11.10.94:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst
2. Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt
3. Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
4. Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster
5. Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster
6. Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Einfeld
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland
9. Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster-Wittorf
10. Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf
11. Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt
12. Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster
13. Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde, Neumünster
14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek

*

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 11.10.94:

1. Unterhaltung und Betrieb von Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen
 - a) Kindertagesstätten
 1. Andreas-Kindertagesstätte
 2. Anschar-Kindergarten
 3. Kindergarten Bönebüttel
 4. Kindergarten Boostedt
 5. Bugenhagen-Kindergarten
 6. Dietrich-Bonhoeffer-Kindergarten
 7. Kindertagesstätte Gadeland
 8. Kindertagesstätte Ruthenberg
 9. Vicelin-Kindertagesstätte
 10. Kindergarten Wasbek
 11. Wichern-Kindergarten
 - b) Kindergartenähnliche Einrichtungen
 1. Kinderspielstube Bokhorst
 2. Kinderspielstube Bugenhagen
 3. Kinderspielstube Einfeld
 4. Kinderspielstube Gartenstadt
 5. Kinderspielstube Johannes-Wittorf
2. Unterhaltung und Betrieb von Diakonie- bzw. Sozialstationen
 1. Neumünster
 2. Einfeld
 3. Bokhorst
3. Unterhaltung und Betrieb von Friedhöfen
 1. Neumünster
 2. Einfeld
 3. Bokhorst
4. Unterhaltung und Betrieb einer Familienbildungsstätte Familienbildungsstätte Neumünster
5. Unterhaltung und Betrieb einer Altentagesstätte Altentagesstätte Anschar-Gemeindehaus
6. Unterhalt und Betrieb eines Eine-Welt-Ladens Eine-Welt-Laden Fürstthof

**Inkrafttreten der Vereinbarung
mit der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über
die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten
in besonderen Fällen**

Das Zustimmungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 24.9.1994 ist am 11. Oktober 1994 und das der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 30. Oktober 1994 am 1. November 1994 in Kraft getreten. Gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen vom 9.8.1994/13.9.1994 (GVOBl. S. 215) geben wir als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung den 1. November 1994 bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt

von Heyden

Az.: 1044 - SI / S 2

**Anpassung der Dienstwohnungsvergütungen
an das allgemein gestiegene Mietzinsniveau**

Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften-NEK sind im GVOBl. 1992 S. 74 bekanntgegeben worden. Mit Wirkung vom **1.4.1995** werden die Richtwerte um 13 % wie folgt erhöht:

für Wohnungen

bezugsfertig

a) bis 31.3.1924	von 4,26 DM	auf 4,81 DM
b) 1.4.24-20.6.48	von 4,82 DM	auf 5,45 DM
c) seit 21.6.48	von 6,50 DM	auf 7,35 DM

Die **Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen** gem § 17 Abs. 5 der Pastoratsvorschriften NEK sind im GVOBl. 1991 S. 357 bekanntgegeben worden. Mit Wirkung vom **1.4.1995** werden die Pauschalbeträge um 7 % wie folgt angehoben:

für

- a) Wohnungen, die weder mit Heizkörpern noch mit Doppel- oder Verbundfenstern ausgestattet sind,
von 0,85 DM auf 0,91 DM
- b) Wohnungen, die mit Heizkörpern, aber ohne Doppel- oder Verbundfenster ausgestattet sind,
von 0,90 DM auf 0,96 DM
- c) Wohnungen, die mit Heizkörpern und überwiegend mit Doppel- oder Verbundfenstern ausgestattet sind,
von 1,00 DM auf 1,07 DM.

Wir weisen darauf hin, daß der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist und nicht der Höchstbegrenzung gem. § 12 der Pastoratsvorschriften-NEK unterliegt.

Die Beträge gelten bis 31.3.1998. Das Nordelbische Kirchenamt ist beauftragt, bei einer erforderlichen Anpassung zum 1.4.1998 zu prüfen, ob die Richtwerte für die Ermittlung der Mietwerte bei vor 1948 erbauten Wohnungen stärker an die Werte der später erbauten Wohnungen herangeführt werden müssen.

Die zuständigen Verwaltungsstellen werden gebeten, die erforderlichen Neuberechnungen vorzunehmen. Gem. § 11 Abs. 2 der Pastoratsvorschriften-NEK sind die neuen Dienstwohnungsvergütungen vom Ersten des auf die Bekanntmachung des Mietwertes an die Pastorin/die Pfarrvikarin oder den Pastor/Pfarrvikar folgenden übernächsten Monats an zu entrichten.

Wir empfehlen, das vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin angebotene neue EDV-Dienstwohnungsverwaltungs- und Abrechnungsprogramm DIVA anzuwenden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 3550 – DI / D 3

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Dezember 1994).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Alt-Hamburg
– P I / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. November 1994)

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Blankenese
– P I / P 2

*

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge (mit Wirkung vom 1. Januar 1995).

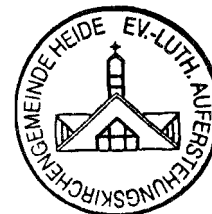
Az.: 20 Krankenhausseelsorge Eutin (3) – P II / P 3

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, 29. November 1994

Kirchenkreis: Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Heide



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 9153 – Auferstehungskirchengemeinde Heide / R II / R 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Stellenausschreibung der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland

Die Evangelische Studenten- und Studentinnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) sucht zum 1.1.1996

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Generalsekretärin oder als Generalsekretär

in der Geschäftsstelle in Köln.

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin arbeitet in der Geschäftsstelle, die Teil der Gesamtarbeit ist, in einem Team von zur Zeit 12 Mitarbeiterinnen. Die partnerschaftliche Leitung der Geschäftsstelle und die Koordination der verschiedenen Aufgabenbereiche gehören zu seinen oder ihren Aufgaben. Berufserfahrung im Organisationsbereich sind daher wünschenswert.

Zum Tätigkeitsbereich gehört die Repräsentation der ESG innerhalb der Kirche sowie gegenüber staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Gruppen; ebenso die Vertretung innerhalb des Verbandes der ESG durch den Kontakt zu den einzelnen Gemeinden.

Bestandteil der Arbeit ist die theologisch kritische Reflexion der derzeitigen gesellschaftlichen Situation mit Inhalten des Konziliaren Prozesses, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sowie Feminismus, Ökumene und Befreiungstheologie.

Die Bereitschaft sich mit hochschul- und bildungspolitischen Themen auseinanderzusetzen, ist Voraussetzung für die Arbeit.

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an landeskirchliche Besoldungsstrukturen. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt berücksichtigt.

Die Amtszeit ist auf 6 Jahre befristet.

Anfragen und Bewerbungen bis zum 31. März 1995 an die ESG-Geschäftsstelle, Frau Mechthild Gunkel, Tunisstraße 3, 50667 Köln, Tel.: 0221/2577455.

Starke

Az.: 43200 - WI

*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide im Kirchenkreis Niendorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir, die 1984 gegründete Martin-Luther-Kirchengemeinde in Quickborn-Heide sind eine Stadtrandgemeinde im Einzugsgebiet Hamburgs mit ca. 5.000 Einwohnern und ca. 2.200 Gemeindegliedern. Die Bevölkerungsstruktur in unserem Stadtteil erhält ihr typisches Bild durch sehr viele junge Familien, überwiegend des gehobenen Mittelstandes. Sie wird aber

auch geprägt durch viele Ältere in privaten Heimen und durch Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die in Schlichtwohnungen untergebracht sind.

Wir sind eine junge Gemeinde in einem 1985 errichteten Gemeindezentrum mit Kirchraum, zwei variablen Gruppenräumen, dem Kirchenbüro und dem Pastoren-Amtszimmer. Bei uns gibt es viele verschiedene Gruppenaktivitäten (Mutter-Kindgruppen, Kinder- und Jugendgruppen, Seniorenarbeit, Besuchsdienste, Eine-Welt-Gruppe, Asyl-Gruppe, Kirchenchor etc.). Die sonntäglichen Gottesdienste in verschiedenen Formen und auch die Abendgebete zum Wochenende mit Taizé-Liedern sind uns besonders wichtig. Gute Tradition sind das sommerliche Gemeindefest, der Martinsmarkt zu Advent und die Kinder-Bibelwochen geworden.

In Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft (Diakon, teilzeitbeschäftigte Sekretärin, Raumpflegerin, Zivildienstleistender und kirchenmusikalische Honorarkräfte sowie zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) erwartet Sie ein aufgeschlossenes Klima. Das Pastorat ist ein Reihenhaus nahe dem Gemeindezentrum (Baujahr: 1980, 5 Zimmer, Wohnküche, 1 Bad, 2 WC, Abstellraum). Dazu gehört ein Garten mit einem Gartenhaus. Im Ortsteil Quickborn-Heide befinden sich Kindergarten und Grundschule, weiterführende Schulen sind mit dem Bus in Quickborn zu erreichen.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor

- mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Gemeindeführung und einem Lebensalter möglichst unter 50 Jahren,
- mit Engagement beim weiteren Gemeindeaufbau,
- mit ausgeprägter Neigung zu kooperativem Verhalten beim Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- mit Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit in Reden und Handeln auf der Grundlage christlicher Überzeugung,
- mit Offenheit, Integrations- und Diskussionsbereitschaft gegenüber verschiedenen religiösen Ansichten,
- mit Liebe zur Kirchenmusik.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollastr. 239, 22453 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Poppelbaum, Lornsenstr. 23, 25451 Hamburg, Tel. 0 41 06 / 7 26 71, und Herr Propst Willi Rogmann, Kollastr. 239, 22453 Hamburg, Tel. 040 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin-Luther Kirchengemeinde Quickborn-Heide
- P II / P 2

*

In der St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaue wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt zum 1. Februar 1995 in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Ansgar-Kirchengemeinde liegt im südlichen Teil der Stadt Elmshorn. Sie hat 2 Pfarrbezirke und eine Predigtstätte (St. Ansgar-Kirche, 1962). Ein reges gottesdienstliches und kirchenmusikalisches (A-Stelle) Leben kennzeichnen die Ge-

meinde. Zum 2. Pfarrbezirk gehören ca. 2.700 Gemeindeglieder. Ein geräumiges Pastorat mit anschließendem Gemeindehaus (1970 / 71) und Kindergarten befindet sich in schöner Wohnlage mitten im Pfarrbezirk. Die Entfernung zur St. Ansgar-Kirche beträgt ca. 10 Min. Fußweg.

Elmshorn liegt direkt an der Autobahn Hamburg-Heide, hat günstige Vorortbahnverbindung nach Hamburg, bietet sämtliche Schularten und besitzt ein umfangreiches kulturelles Eigenleben.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, für die / den der Gottesdienst Mittelpunkt des Gemeindelebens ist. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsbruder und dem Kirchenvorstand sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet. Die Bereitschaft und Fähigkeit zu religiöspädagogischer Arbeit, – auch in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen des Kindergartens –, Weiterführung des Kindergottesdienstes und Übernahme des Konfirmanden-Unterrichts an einer Sonderschule für Geistigbehinderte sind wünschenswert.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Rechel, Ansgarstraße 54, 25336 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 6 24 58, und Herr Propst Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn (2) – P II / P 3

*

In der Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen im Kirchenkreis Altona wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der derzeitige Stelleninhaber tritt zum 31. Oktober 1995 nach 30jähriger Tätigkeit in den Ruhestand.

Die Christus-Kirchengemeinde hat ca. 4.300 Gemeindeglieder und ist in zwei Bezirke gegliedert. Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat liegen in grüner und dennoch innenstadtnaher Umgebung. Neben den beiden Pastoren sind ein Kirchenmusiker (A-Stelle), ein Sozialpädagoge, ein Jugendleiter, eine Sekretärin (halbtags) und ein Küster hauptamtlich tätig. Außerdem wird die Gemeindeführung von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Zur Gemeinde gehören weiterhin ein Kindertagesheim, eine Tagesförderstätte für behinderte Jugendliche und Erwachsene, ein Freizeitheim und ein Altersheim.

Das lebhaftes Gemeindeleben umfaßt u.a. Pfadfinder- und Jungchararbeit, Offene Behindertenarbeit, Jugend- und Erwachsenengruppen, Kantorei, Jugend- und Kinderchor. Der sonntägliche Gottesdienst steht im Mittelpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastoren, die/der in Gottesdienst und Predigt einen Schwerpunkt der Arbeit sieht, die/der offen ist für Zusammenarbeit und die Gemeindeführung in ihren vielfältigen Bereichen mit eigenen Ideen engagiert mitgestaltet.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Gerlach, Borchlingweg 1, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 880 1102, Pastor Reier, Walderseestr. 40, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 8801 753, sowie Propst Herberger, Schillerstr. 26, 22767 Hamburg, Tel. 040 / 3982 5280.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengem. Hamburg-Othmarschen (1)
– P I / P 2

*

Das deutsche Pfarramt der dänischen Volkskirche in Apenrade wird zum 16.01.1995 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

Apenrade, 25 km nördlich der deutschen Grenze an der Ostsee gelegen, ist Mittelpunktstadt für Nordschleswig mit u.a. zwei deutschen Kindergärten, deutscher Gesamtschule, deutschem Gymnasium (dänisches und deutsches Abitur).

Zu den Aufgaben in dieser Gemeinde von überschaubarer Größe gehört der sonntägliche Gottesdienst in der romanischen St. Nikolaikirche und die individuelle Seelsorge.

Den Einstieg in die Arbeit erleichtert das Angebot eines konzentrierten, individuellen Dänischkurses wie auch die gute Zusammenarbeit mit den deutschen Kolleginnen und Kollegen in Nordschleswig. Ein geräumiges Pastorat ist vorhanden.

Das Amt ist eine Pfarrstelle der dänischen Volkskirche, durch die auch die Besoldung erfolgt. Die Nordelbische Kirche ist bereit, Bewerberinnen und Bewerber für diesen Dienst zu beurlauben und somit die Sicherung des Ruhegehaltes zu gewährleisten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an das Kirchenministerium (Kirchenministeriet), Staldmestergaarden, Frederiksholm Kanal 21, DK-1200 Köbenhavn K.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Friedrich-Wilhelm Levin, Callesensgade 8, DK-6200 Aabenraa, Tel. 0045/74622219, Kirchenratsmitglied Armin Feddersen, Forstallé 97, DK-6200 Aabenraa, Tel. 0045/74623660, und der Senior der Nordschleswischen Gemeinde Günter Barten, Bygade 25, DK-6372 Bylderup-Bov, Tel. 0045/74762217.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Apenrade – P III / P 1

*

In der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.04.1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber geht zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christkirchengemeinde umfaßt den südwestlichen Teil der Stadt Rendsburg. Der Bezirk dieser Pfarrstelle (Bezirk Ost) mit ca. 2500 Gemeindegliedern liegt zu einem Teil im Ge-

biet Rendsburg-Neuwerk und zu einem Teil südlich des Nord-Ostsee-Kanals. Die gemeindliche Arbeit findet im Gemeindehaus in der Prinzenstr. 13 und im Lukashaushaus statt. Ein geräumiges Pfarrhaus (Baujahr 1963) liegt unmittelbar gegenüber der Christkirche in der Prinzenstr. 12 und wird renoviert.

Für den Bezirk Ost der Christkirchengemeinde suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor mit Freude an der Gemeindearbeit, insbesondere auch an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit dem Willen und der Fähigkeit zu gemeinsamer Arbeit mit dem Kollegen, mit dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde. Teamarbeit, gemeinsame Konfirmandenarbeit und Aufteilung der Arbeitsgebiete nach Schwerpunkten – auch über die Bezirksgrenzen hinweg – sollen der künftigen Arbeit in der Gemeinde neue Impulse vermitteln.

Die Stelle des evangelischen Militärpfarrers für den Standort Rendsburg ist als personaler Seelsorgebereich der Christkirchengemeinde angegliedert, was ebenfalls gute Möglichkeiten der Zusammenarbeit bietet.

Einen besonderen Stellenwert in unserer Gemeinde nimmt die Kirchenmusik ein, für die der große Kirchraum mit seiner wertvollen Orgel und die Arbeit des Bachchores optimale Möglichkeiten bietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg, Tel. 0 43 31/2 81 07 oder 2 24 42, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Friedrich Gründler, Tel. 0 43 31/6 19 58, und Propst Jochims, An der Marienkirche 7 – 8, 24768 Rendsburg, Tel. 0 43 31/59 03 70 oder 7 11 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (2)
– P III / P 3

*

In der Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.06.1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die derzeitige Stelleninhaberin scheidet zu diesem Zeitpunkt aus.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit zusammen ca. 8000 Gemeindegliedern. Gottesdienste finden regelmäßig statt in der St. Paulus Kirche und der Auferstehungskirche; bei besonderen Anlässen in der St. Michaelis Kapelle. Die Gemeinde besitzt zwei Gemeindehäuser und ist Trägerin von zwei Kindergärten. Für den/die Pfarrstelleninhaber/in wird zur Zeit in einem neuen Siedlungsgebiet am Nordrand der Stadt ein neues Pastorat gebaut, um mitten im Einzugsbereich wirken zu können. Dieses liegt in der Nähe der Auferstehungskirche und des St. Michaelis-Friedhofs. Im Pfarrbezirk ist bei einer größeren Zahl von Konfirmanden und vielfältiger Kirchenmusik die Entwicklung und Gestaltung von Schwerpunkten möglich und erwünscht. In der Gesamtgemeinde gibt es Aktivitäten, an denen der Bezirk beteiligt ist. Die Arbeit fordert in Inhalt und Form Kooperationsfähigkeit und Offenheit der Bewerberin/des Bewerbers in bezug auf den Gesamtkirchenvorstand, die Gemeinde und die Pastoren der beiden anderen Pfarrbezirke. Schleswig an der Schlei ist eine

Stadt mit ca. 27.000 Einwohnern, hohem Kultur- und Freizeitwert in reizvoller Umgebung. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Über Bewerbungen von Pastorinnen würden wir uns besonders freuen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Matthias Hertel, Stadtweg 88, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21/ 2 56 46, Herr Horst Mummert, Schneidemühler Straße 60, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21/5 16 00, sowie Propst Heyde, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21/ 96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis-Gemeinde Schleswig (3) – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Barsbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Mai 1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt bei 4.600 Gemeindegliedern drei Seelsorgebezirke mit zwei Predigtstellen. Ein Kindergarten und eine Sozialstation mit Kurzzeitpflege und behütetem Wohnen sind besondere Schwerpunkte.

Der Ortsteil Barsbüttel liegt östlich vor den Toren Hamburg und hat etwa 3.500 Gemeindeglieder. Die kleine Kirche im Ortszentrum Barsbüttels wurde 1954 erbaut, dort befinden sich auch das Pastorat und das Gemeindehaus.

Die Kirchengemeinde engagiert sich zur Zeit besonders in Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Dafür stehen eine ganze und zwei halbe Pfarrstellen, ein Diakon und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Der Organist, eine Sekretärin, die Raumpflegerin und ein Zivildienstleistender sind wichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche.

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand wünschen sich eine Pastorin / einen Pastor, die / der auch kirchenferne Menschen mit dem Evangelium vertraut machen möchte. Erwünscht sind Teamgeist und Einfühlungsvermögen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Interesse an bestehenden Gruppen, aber auch Phantasie für die Gründung neuer Gruppen. Besonders wichtig ist die Förderung der Arbeit mit Erwachsenen in der Altersgruppe der Dreißig- bis Fünfzigjährigen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Martin Rehder, Tel. 040 / 7 10 67 50.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barsbüttel (1) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm ist zum 1. April 1995 oder früher die Stelle

einer Diakonin/eines Diakons oder einer pädagogischen Mitarbeiterin/ eines pädagogischen Mitarbeiters

im Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit einer halben Stelle zu besetzen.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis Mitte zwanzig aufnimmt und eigene Ideen und Fähigkeiten mit einbringt.

Arbeitsschwerpunkte sollen sein:

z.B. Kindergottesdienst, Teestube, Freizeitangebote für Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Kindertagesheim. Weiterhin wünschen wir uns eine Zusammenarbeit und Begleitung sowie eine Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Es erwarten Sie:

- ausreichende Räume für die Jugendarbeit
- ein eigenes Büro mit Telefon
- ein junger, aufgeschlossener Kirchenvorstand

Die Gemeinde mit ca. 3.500 Gemeindegliedern liegt etwa 5 km vom Hamburger Stadtkern entfernt und ist gut zu erreichen.

Für eine Anstellung ist Kirchenmitgliedschaft erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1995 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm, Caspar-Voght-Straße 57, 20535 Hamburg.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses, J. Diedrich, Tel. 040/299 23 88 (priv.).

Az.: 30 – Paulus Hamburg-Hamm – E 2

*

Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Neumünster, sucht zum 01. März 1995

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird erwartet, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bereit ist, auch in anderen Zweigen der Gemeinde tätig zu sein (z.B. Organisation und Gestaltung von Gemeindeveranstaltungen).

Die Gemeinde hat zwei Gemeindebezirke mit ca. 4.600 Gemeindegliedern, die von zwei Pastorinnen geistlich betreut werden. Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde ist eine Standortgemeinde.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastorin Aschoff, Hansaring 146, 24534 Neumünster.

Weitere Auskünfte unter Telefon Nr. 04321/63879 oder 14622.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Bugenhagen Neumünster – E 2

*

An der Hauptkirche St. Petri soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kirchenmusiker-Assistentenstelle

(befristet auf 2 Jahre – mit Möglichkeit der Verlängerung) im Umfang einer $\frac{1}{4}$ -B-Stelle (9,6 Std.) besetzt werden. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Kirchenmusik hat in ihrer gesamten liturgischen und konzertanten Bandbreite und stilistischen Vielfalt einen hohen Stellenwert in der Gemeinde, Stadt und darüber hinaus. In enger Kooperation mit dem hauptamtlichen A-Kantor und Organisten bietet diese Assistenz einen breitgefächerten Einblick in die vokal-instrumentalen wie organisatorischen Aufgaben und Möglichkeiten einer City-Hauptkirche (u.a. Hamburger Bach-Chor St. Petri, 3 Beckerath-Orgeln).

Bewerbungen und Anfragen bitten wir bis 31.1.1995 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Hauptkirche St. Petri, Speersort 10, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32 62 13 oder 040/32 44 38, zu richten.

Az.: 30 – St. Petri-Hauptkirche – T 2 / T 3

*

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses sucht zum Wintersemester 1995/96

eine Professorin/einen Professor für Theologie.

Sie/er sollte ordinierte Theologin/ordinierter Theologe sein, die Voraussetzungen des § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz erfüllen und der evangelischen Kirche angehören. Die Besoldung erfolgt nach C 2.

Im Rahmen unserer integrierten Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon und zur Sozialpädagogin/zum Sozialpädagogen erwarten wir von Bewerberinnen/Bewerbern vor allem die Fähigkeit, die Inhalte und Erkenntnisse des Faches auf Theorie und Praxis Sozialer Arbeit/Diakonie zu beziehen und mit den Professorinnen und Professoren der verschiedenen Fachrichtungen und den Studentinnen und Studenten zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1995 zu richten an die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses, Horner Weg 170, 22111 Hamburg, Tel. 040/65591-180.

Az.: 42490-1 – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 4. Dezember 1994 die Vikarin Petra Kallies, geb. Schütt.
- Am 11. Dezember 1994 die Vikarin Inga Bohne.
- Am 11.12.1994 der Vikar Christian Butt, geb. Otto.
- Am 27. November 1994 der Vikar Hans-Heinrich Ehlers.
- Am 4. Dezember 1994 der Vikar Jens Peter Erichsen.
- Am 27.11.1994 der Vikar Dirk Fanslau.
- Am 04.12.1994 die Vikarin Brigitte Fröhlich.
- Am 04.12.1994 der Vikar Volker Harms-Heynen, geb. Harms.
- Am 27. November 1994 der Vikar Jörn de Jager.
- Am 27. November 1994 Prof. Dr. Peter Lampe.
- Am 04.12.1994 der Vikar Dr. Reinhold Liebers.
- Am 11. Dezember 1994 der Vikar Dr. Matthias Lobe.
- Am 04.12.1994 die Vikarin Dr. Carolin Paap.
- Am 04.12.1994 der Vikar Jens-Uwe Ramm.
- Am 4. Dezember 1994 die Vikarin Kirsten Sattler, geb. Bielfeldt.
- Am 11. Dezember 1994 der Vikar Michael Schirmer.
- Am 27.11.1994 der Vikar Peter Schuchardt.
- Am 27. November 1994 Prof. Dr. Christoph Schwöbel.
- Am 11.12.1994 der Vikar Michael Sembritzki, geb. Behn.
- Am 27.11.1994 der Vikar Dirk Sobott.
- Am 11. Dezember 1994 die Vikarin Cordula Sorgenfrei.
- Am 4. Dezember 1994 die Vikarin Anke Stolte-Edel, geb. Edel.

- Am 27. November 1994 der Vikar Karsten Struck.
- Am 11. Dezember 1994 die Vikarin Lisa Tsang-Dorn, geb. Tsang.
- Am 27. November 1994 die Vikarin Martina Ulrich.
- Am 04.12.1994 der Vikar Tim Voß.
- Am 4. Dezember 1994 der Vikar Dr. Christian Winter.
- Am 04.12.1994 der Vikar Dr. Matthias Wünsche.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.12.1994 die Pastorin z.A. Elisabeth Farenholtz, z.Z. in Kiel-Schilksee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen mit dem Dienstsitz in Kiel-Schilksee, Kirchenkreis Eckernförde.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Pastorin Bettina Grunert, bisher in Malente, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Malente, Kirchenkreis Eutin.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Jutta Jungnickel, zur Zeit in Glückstadt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Kirchenkreis Rantau.
- Mit Wirkung vom 1. September 1994 der Pastor Reinhard Petrick, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Jacobi und der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. November 1994 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans-Heinrich Schmidt, zuletzt in Westerrönfeld, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Breitenburg.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 der Pastor z.A. Martin Schulz, zur Zeit in Plön, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 01.12.1994 der Pastor z.A. Ralf Weisswange, z.Z. in Heide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die Wahl der Pastorin z.A. Beate Harder, zur Zeit in Blekendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blekendorf, Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 01.01.1995 die Wahl des Pastors z.A. Michael Hartmut, z.Z. in Wöhrden, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zu Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Werner John, z.Z. in Barmstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Wahl des Pastors z.A. Hartmut Sölter, z.Z. in Hamburg-Eidelstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Ulrich George, bisher in Gnissau, zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhauseelsorge.

Mit Wirkung vom 01. Februar 1995 der Pastor Hans-Martin Nielsen, bisher in Leck, in die 9. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Südtondern –.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 der Pastor z.A. Alexander Röder, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Denkmalschutzwerk statt an St. Jacobi und spirituelle Erschließung von Kunstwerken –.

Eingeführt:

Am 5. November 1994 der Pastor Michael Hanfstängl in das Amt eines theologischen Referenten im Afrika-Referat des Nordelbischen Missionszentrums in Hamburg.

Am 11. September 1994 der Pastor Wolfgang Krüger als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Am 30. Oktober 1994 der Pastor Ulrich Schwetasch als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster.

Am 30. Oktober 1994 die Pastorin Friederike Schwetasch als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster.

Am 18. September 1994 der Pastor Ulrich Tomm als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Christoph Huppenbauer als Mentor im Prediger- und Studienseminar Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 28. Februar 1995 hinaus.

Berichtigung der Veröffentlichung vom 1.11.1994, Seite 268

Die Amtszeit des Pastors Peter Kruse als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Bergedorf und im Ev. Krankenhaus Bethesda um 5 Jahre über den 31. Dezember 1994 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1999.

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Peter Langenstein für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um ein Jahr über den 31. Dezember 1994 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Dr. Hans-Werner Müsing als theologischer Referent des Nordelbischen Missionszentrums für Partnerschaftsbeziehungen und Projekte um 5 Jahre über den 30. April 1995 hinaus bis einschließlich 30. April 2000.

Die Amtszeit des Pastors Reinhart Pawelitzki als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für diakonische Aufgaben um fünf Jahre über den 31.12.1994 hinaus.

Die Amtszeit der Pastorin Rut Rohrandt als Pastorin im Amt der Leiterin des Frauenreferats der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 30. November 1994 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Volker Schmidt als Inhaber der 5. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Ev. Akademie / Ausländerarbeit) um 2 Jahre über den 31. Januar 1995 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Stengel als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen um 8 Jahre über den 31.01.1995 hinaus.

Ausgehändigt:

Am 2. November 1994 der Militärpfarrerinnen Gisela Jung, geb. Taubner, die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Pastorin z.A. Inga Bohne unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braak, Stapelfeld, Stellau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Christian Butt, geb. Otto, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Hans-Heinrich Ehlers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum / Sylt mit dem Dienstsitz in Tinnum, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor (Pastor im Probedienst) Jens Peter Erichsen unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäi in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Dirk Fanslau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg.
- Mit Wirkung vom 01.01.1995 die Pastorin z.A. Brigitte Fröhlich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Volker Harms-Heynen, geb. Harms, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 1. November 1994 die Pastorin z.A. Friederike Heinecke, z.Z. in Hamburg-Blankenese, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Petra Kallies, geb. Schütt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Friedrich von Bodelschwingh-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Olaf Krämer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eilbek-Ver söhnungskirche, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Dr. Reinhold Liebers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Dr. Matthias Lobe unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paulus-Gemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Constanze Maase, geb. Müller, z.Z. in Westerrönfeld, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 29.4.1991).
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 die Pastorin z.A. Dr. Carolin Paap unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Jens-Uwe Ramm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Kirsten Sattler, geb. Bielfeldt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Michael Schirmer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom“ Nordersedt, Kirchenkreis Niendorf.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Peter Schuchardt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Michael Sembritzki, geb. Behn, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Dirk Sobott unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Cordula Sorgenfrei unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bez. Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Anke Stolte-Edel, geb. Edel, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Karsten Struck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aukrug, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Pastorin z.A. Lisa Tsang-Dorn, geb. Tsang, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 die Pastorin z.A. Martina Ulrich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Krankenhauseelsorge im Albertinen-Krankenhaus (Einrichtung der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg).

Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Tim Voß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1994 der Pastor z.A. Dr. Christian Winter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 16.12.1994 der Pastor z.A. Dr. Matthias Wünsche unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee mit dem Dienstsitz in Felde, Kirchenkreis Kiel.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Matthias Gallien, geb. Stöhr, zur Zeit in Bombay/Indien, für eine Tätigkeit bei der Kindernothilfe e.V. in Duisburg.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. November 1994 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans-Heinrich Schmidt, zuletzt in Westerrönfeld, für den hauptamtlichen Dienst in der Militäreseelsorge.



Pastor

Horst Hector

geboren am 5. August 1935 in Bremen,
gestorben am 28. Oktober 1994 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 2. November 1969 für das Amt eines Pfarrvikars in Glückstadt ordiniert und war anschließend als Pfarrvikar im Hilfsdienst und Pfarrvikar in der Kirchengemeinde Barsbüttel tätig. Seit dem 1. Januar 1974 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in der Kirchengemeinde Barsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Horst Hector. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor

Dietrich Schrader

geboren am 21. Juni 1948 in Husum,
gestorben am 3. November 1994
in Neuenkirchen / Dithm.

Der Verstorbene wurde am 5. Februar 1978 in Buchholz ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst und Pastor in Buchholz.

Seit dem 1. Februar 1981 war er Pastor für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Husum-Bredstedt und gleichzeitig Pastor in Simonsberg. Ab dem 1. Mai 1984 war er Pastor in Neuenkirchen / Dithm.. Vom 1. September 1992 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor an St. Jürgen in Heide.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dietrich Schrader. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Bernhard Keßler

geboren am 16. Juli 1939 in Saalfeld
gestorben am 3. November 1994 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 15. Oktober 1967 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Barmbek.

Von 1969 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1988 war er Pastor in der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Keßler.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt